

**Tarif
des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON-Tarif)**

gültig ab: 01.08.2021

Änderungen und Ergänzungen (bekanntgegeben durch ZVON):

Nr. der Bekanntmachung	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt durch ZVON am
1	01.01.2002	▪ Einführung Verbundtarif	
2	30.05.2002	▪ Ergänzung Tarifikanten und Sonderangebot	30.05.2002
3	01.04.2003	▪ Beitritt LausitzBahn GmbH und SBE GmbH ▪ Kleingruppenkarte ▪ Ermäßigungsberechtigung	01.04.2003
4	01.08.2003	▪ Ergänzung Tarifikante und Umwegregelung	01.08.2003
5	01.02.2004	▪ Beitritt DB Regio AG	01.02.2004
6	01.08.2004	▪ Tarifierpassung	01.08.2004
7	01.11.2005	▪ Ergänzung Euro-Neiße-Tageskarten ▪ Fahrradtageskarte ▪ Preis SSFT	01.11.2005
8	01.08.2006	▪ umfassende Tarifierpassung ▪ ermäßigter Einzelfahrausweis für Sachen und Tiere	01.08.2006
9	01.04.2007	▪ Ergänzung Euro-Neiße-Fahrradtageskarte ▪ Einführung HandyTicketing ▪ Tarifänderung SOEG ▪ Sachsen-Tickets	01.04.2007
10	01.09.2007	▪ Internetvertrieb ▪ Änderung FLEXX-Ticket	01.09.2007
11	14.12.2008	▪ Beitritt ODEG, Ausscheiden der Connex Sachsen GmbH	03.11.2008
12	14.12.2008	▪ Einführung Monatskarte P60	03.11.2008
13	14.12.2008	▪ Zusammenfassung der Regelungen zum FLEXX-Ticket im Teil C/Sonderangebote	03.11.2008
14	14.12.2008	▪ Anschlussfahrtscheine Zittau–Varnsdorf	03.11.2008
15	01.06.2009	▪ Tarifierpassung SOEG	14.05.2009
16	29.07.2009	▪ Erweiterung der Fahrgastrechte	28.07.2009
17	01.10.2009	▪ Integration Fa. Grimm ▪ Entfernung der zeitlichen Beschränkung der Euro-Neiße-Tickets in Tschechien	23.09.2009
18	13.12.2009	▪ Entfernung Anschlussfahrtscheine Zittau–Varnsdorf ▪ Verlängerung der Zahlungsfristen bei Abonnements	11.12.2009
19	12.12.2010	▪ Anpassungen Beförderungsbedingungen an VDV-Muster/VVO	15.10.2010
20	12.12.2010	▪ Umwege ▪ Ausscheiden der SBE ▪ Beitritt Vogtlandbahn-GmbH, Tarif Trilex ▪ Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere	15.10.2010
21	01.08.2011	▪ Tarifierpassung ▪ Erstattung Übergangstarif	15.06.2011
22	01.11.2012	▪ Änderung Ermäßigungsberechtigungen ▪ Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere ▪ Ergänzungen Jobticket/Umwege ▪ Vertragsbedingungen Abonnement ▪ Tarifierpassung Übergangstarif ▪ 1.-Klasse-Übergangskarte für den Übergangstarif	18.09.2012

Nr. der Bekanntmachung	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt durch ZVON am
23	01.01.2013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausscheiden der NVG und Fa. Grimm ▪ Änderung verbundübergreifende Fahrten 	27.11.2012
24	01.08.2013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tarifierpassung ▪ Ausscheiden der Fa. Mayer ▪ Änderung Einzugsermächtigung beim Abonnement ▪ Ergänzungen bei der Hundemitnahme 	06.05.2013
25	01.11.2013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif 	21.10.2013
26	01.04.2014	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung SuperSommerFerienTicket 	21.02.2014
27	01.08.2014	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung 4-Fahrten-Karte im Stadtverkehr Görlitz 	28.07.2014
28	01.11.2014	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif 	21.10.2014
29	14.12.2014	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausscheiden der DB Regio AG ▪ Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Vogtlandbahn GmbH (vollständige Integration) ▪ Entfernung des 1.-Klasse-Tarifs 	20.11.2014
30	01.04.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung SuperSommerFerienTicket ▪ Tarifierpassung SOEG 	20.03.2015
31	01.08.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tarifierpassung ▪ Änderung Haftung ▪ Änderung Ermäßigungsberechtigungen, Monatskarte Senioren, Gruppenfahrtscheine ▪ Änderung Preisbildung der Tageskarten ▪ Anpassung Schwerbehindertenbeförderung ▪ Anpassung der Mitnahme von Sachen/Tieren ▪ Einführung FLEXX solo ▪ erhöhtes Beförderungsentgelt 	22.05.2015
32	01.11.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif 	01.10.2015
33	01.12.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung Erhöhtes Beförderungsentgelt ▪ Einführung der Jahreskarte für Senioren und der FLEXX solo-Jahreskarte 	21.12.2015
34	01.08.2017	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tarifierpassung ▪ Abschaffung 4-Fahrten-Karte ▪ Änderung Ermäßigungsberechtigung, Zeitkarten für Senioren, Übergangsregelungen ▪ Abschaffung Kleingruppenkarte ▪ Anpassung Übergangstarif VVO-ZVON 	17.07.2017
35	01.08.2018	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung der einheitlichen Beförderungsbedingungen ▪ Änderung Mitnahme bei Zeitkarten ▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif 	22.05.2018
36	01.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tarifierpassung ▪ Einführung Mitnahmeregelung bei Tageskarten und Monatskarten für Senioren ▪ Einführung preisstufenabhängiger Tageskarten ▪ Abschaffung FLEXX-Ticket ▪ Einführung gleitender Jahreskarten (statt Kalenderjahr) ▪ Einführung Partnerkarte bei Senioren ▪ Erweiterung des Handyticket-Sortiments um die Fahrradtageskarte und die Monatskarte Senioren ▪ Einführung Azubi-Ticket Sachsen und Schülerfreizeiticket ▪ Änderung der Mindestlaufzeit bei Abonnements 	01.05.2019

Nr. der Bekanntmachung	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt durch ZVON am
37	01.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung bei den einheitlichen Beförderungsbedingungen (Mitnahme von Sachen) ▪ Ausgabe von Fahrausweisen auf Chipkarte ▪ Preisanpassung VVO-ZVON-Übergangstarif ▪ Anpassung beim AzubiTicket Sachsen (Berechtigte und Erwerb) 	16.06.2020
38	01.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung des Euro-Neiße-Tickets für 3 Tage 	11.02.2021
39	01.08.2021	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung des Bildungstickets ▪ Abschaffung der SchülerFreizeitTickets ▪ Einführung 4er-Karte im Stadtverkehr Görlitz ▪ Reduzierung Rabatt HandyTicket Deutschland 	31.05.2021/ 21.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Teil A: Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	8
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	10
§ 7 Zahlungsmittel.....	11
§ 8 Ungültige Fahrausweise.....	12
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	13
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	14
§ 11 Beförderung von Sachen.....	15
§ 12 Beförderung von Tieren	16
§ 13 Fundsachen	16
§ 14 Haftung	16
§ 15 Videoüberwachung	17
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	17
§ 17 Datenschutz.....	17
§ 18 Gerichtsstand.....	17
Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien.....	18
1 Geltungsbereich.....	18
2 Fahrausweise, Fahrpreise.....	18
3 Einzelfahrscheine und 4er-Karten	19
4 Tageskarten.....	19
5 Zeitkarten.....	20
6 Unentgeltliche Beförderung.....	24
7 Gruppenfahrscheine.....	24
8 Beförderung von Sachen und Tieren.....	24
9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen	26
Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote	27
1 Regelungen zum Abonnement.....	27
2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten.....	29
3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH	30
4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen.....	33
5 Sonderangebote	33
Teil D: Anlagen	35
1 Verkehrsunternehmen im ZVON	35
2 Sonderregelungen des ZVON zu den Beförderungsbedingungen	35
3 Gebühren und Entgelte	38
4 Fahrgastrechte.....	38
5 Liniennetzplan.....	46
6 Zusammenstellung der ÖPNV-Linien	47
7 Preistabellen und zeitliche Gültigkeit.....	50
8 Darstellung der Tarifeinheiten	60
9 Tarife der SOEG	61
10 AzubiTicket Sachsen.....	62
11 AGB HandyTicket	68

Vorwort

1. Der Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON-Tarif) gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des ZVON-Tarifs ist im Liniennetzplan, Teil D Anlage 5 dargestellt. Die einbezogenen Linien enthält Teil D Anlage 6.

2. Der ZVON-Tarif enthält im

Teil A

Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

Teil B

Tarifbestimmungen

Teil C

Sonderregelungen/Sonderangebote

Teil D

Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien und unter www.zvon.de bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.
4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
DB AG	=	Deutsche Bahn AG
DLB	=	Die Länderbahn GmbH DLB
eFAW	=	elektronische Fahrausweise
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	=	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
MDV	=	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
ODEG	=	Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
SOEG	=	Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH
SPNV	=	Schienenpersonennahverkehr
VMS	=	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VVO	=	Verkehrsverbund Oberelbe
VVV	=	Verkehrsverbund Vogtland
ZVON	=	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs sind die fahrplanmäßigen Trilex-Züge der DLB (RE und RB), die Züge der ODEG (RB) und der SOEG.

5. Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden in Euro angegeben.

Teil A: Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebs-einrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personen-beförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahr-zeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,

5. extrem übel riechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der § 10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten.
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
 14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.

- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei

Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.

- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände im Teil D Anlage 3 festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
 - auf einer Chipkarte mit eFAW,
 - auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
 - als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein.

- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

(5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

(6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

(7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.

(9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.

(10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.

(13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefone gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
 8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
 9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,

10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrete, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (Mobiltelefon, Studierendenausweis etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
 7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes, zusammengeklappte elektrische Tretroller und Fahrräder mit elektrischer Treithilfe wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastträger und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln

(z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzuweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Im Teil D Anlage 2 können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei

einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1371/2007 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.

- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampfbetrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 geregelt.
- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.

Fasanenstraße 81, 10623 Berlin

(Webseite: www.soep-online.de)

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den innerhalb des Verbundraumes im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Eisenbahnzügen des Nahverkehrs, Straßenbahnen und Bussen. Für die Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft (SOEG) gelten gesonderte Tarifbestimmungen entsprechend Teil C, Abschnitt 3. In den Trilex-Zügen der DLB auf dem Streckenabschnitt Zittau–Varnsdorf–Seiffhennersdorf gelten diese Tarifbestimmungen nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast.
- (2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landkreise Bautzen (teilweise) und Görlitz (vollständig).
- (3) Anlage 5 enthält einen Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes.
- (4) Anlage 6 enthält ein Verzeichnis aller einbezogenen Linien.
- (5) Es gelten nur die in den folgenden Bestimmungen genannten Regelungen.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:
 - Einzelfahrscheine, 4er-Karten (nur im Stadtverkehr Görlitz) und Tageskarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis,
 - Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gilt der ermäßigte Fahrpreis nur für Schüler bis zum 15. Geburtstag.

- (2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten, über Handy sowie DB Navigator (Applikation für Smartphones/Tablets) und bahn.de erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben. Die Ausgabe von Abonnementfahrkarten kann je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit eFAW oder als Papierfahrausweis erfolgen.

Zuschläge für personalbedienten Verkauf werden nicht erhoben.

In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartenangebot erhältlich.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerfen sind, Zeitkarten und EURO-NEISSE-Tickets, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.

- (3) Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden eingesehen werden können und akzeptiert werden müssen. Über Internet bestellte Fahrkarten werden auf dem Postweg an die vom Besteller genannte Lieferadresse versandt. Es wird nur ein eingeschränktes Sortiment angeboten. Eine Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, kann auf der Internetseite des ZVON eingesehen werden.
- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Abschnitt 9 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.

- (5) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Tarifeinheiten aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 7.

Die Ermittlung der Tarifeinheiten erfolgt durch Aufsummierung der Tarifeinheiten grundsätzlich auf kürzestem Wege zwischen Start- und Zielhaltestelle. Anlage 8 enthält die Darstellung der Tarifeinheiten im Verbundgebiet.

Die Beförderungsentgelte für die Stadtverkehre enthält Anlage 7.3. Die Darstellung der Stadtverkehrsgebiete enthält Anlage 5.

- (6) Der gelöste Fahrausweis gilt zwischen Start und Ziel grundsätzlich auf dem kürzesten Linienweg oder, soweit Absatz (7) nicht zutrifft, auf einem Umweg, wenn zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches zwischen Start- und Zielhaltestelle keine schnellere fahrplanmäßige Verbindung auf kürzerem Wege besteht.

Die ab bzw. nach Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Weißwasser oder Zittau gelösten Fahrausweise gelten innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit auch in dem jeweiligen Stadtverkehr.

- (7) Abweichend von Absatz (6) werden für bestimmte Relationen tarifliche Umwege (via-Tarifpunkte) angeboten, die ein verkehrlich günstigeres Erreichen des Zielortes ermöglichen. Die Nutzung dieser Umwege ist nur mit einer Fahrkarte gestattet, auf der dieser Umweg ausgewiesen wird. Fahrkarten mit ausgewiesenem Umweg gelten auch auf einem kürzeren Linienweg gemäß Absatz (6). Die Liste der Umwege wird durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

3 Einzelfahrscheine und 4er-Karten

- (1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und 4er-Karten sind zu entwerten. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheins zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Umsteigen und Fahrtunterbrechungen auf dem Fahrtweg sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit gemäß Anlage 7.6 beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten mit 4 Entwertungsfeldern werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis und nur für den Stadtverkehr Görlitz ausgegeben.
- (2) Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten.

4 Tageskarten

- (1) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (2) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages.

4.1 Tageskarten zum Normalfahrpreis

- (1) Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Einzelpersonen und für bis zu vier Mitfahrer ausgegeben. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden.
- (2) Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

- (3) Tageskarten für den Verbundraum zum Normalfahrpreis berechtigen je Tageskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Schülern bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.

4.2 Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für jeweils einen Schüler bis zum 15. Geburtstag im gesamten ZVON.

4.3 18-Uhr-Abendkarte für Görlitz

In der Stadt Görlitz wird als Sonderform der Tageskarte zusätzlich eine 18-Uhr-Abendkarte zum Normaltarif ausgegeben. Diese gilt nur im Stadtgebiet Görlitz für eine Person ab Entwertung, frühestens jedoch ab 18:00 bis 4:00 Uhr des Folgetages.

4.4 EURO-NEISSE-Tickets

- (1) Das EURO-NEISSE-Ticket+ wird nur zum Normalfahrpreis für Einzelpersonen und für bis zu vier Mitfahrer ausgegeben und gilt im gesamten ZVON. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf dem Ticket angegebenen Anzahl von Personen.
- (2) EURO-NEISSE-Tickets sind für einen Tag oder für drei Tage erhältlich. Das EURO-NEISSE-Ticket+ für einen Tag gilt gemäß der unter Abschnitt 4 genannten Regelung ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages. Das EURO-NEISSE-Ticket+ für 3 Tage gilt bis 4:00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Tages.
- (3) EURO-NEISSE-Tickets berechtigen je Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Schülern bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.
- (4) Gemäß Vereinbarung des ZVON über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit tschechischen und polnischen Verkehrsunternehmen werden die EURO-NEISSE-Tickets im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tschechien und der Republik Polen auch bei den an der Vereinbarung beteiligten Verkehrsunternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im ZVON zur Fahrt anerkannt.

Die polnischen und tschechischen Linien, bei denen die EURO-NEISSE-Tickets anerkannt werden, werden durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

5 Zeitkarten

- (1) Zeitkarten sind Jahres-, Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und Wochenkarten. Außerdem zählt das Bildungsticket, welches nur für den Verbundraum ausgegeben wird, als spezielles Abo-Angebot zu den Zeitkarten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten werden für alle Tarifeinheiten bis zur Kappungsgrenze (maximal zu bezahlende Anzahl der Tarifeinheiten) ausgegeben. Für die Stadtverkehre werden zusätzlich 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten angeboten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Kappungsgrenze) gelten gleichzeitig als Netzkarten für den gesamten Verbundraum.

- (2) Zeitkarteninhaber können über den örtlichen Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus weiterfahren, wenn sie noch innerhalb des Geltungsbereiches einen Anschlussfahrausweis entwerfen bzw. im Fahrzeug erwerben.

Die erworbene Anschlussfahrkarte ist nur gültig in Verbindung mit der Zeitkarte. Nur für den Anschlussfahrschein verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um 1 Stunde, sofern dieser bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte entwertet wurde.

Für den Anschlussfahrausweis wird die Fahrstrecke außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte berechnet.

- (3) Die Regelungen zu den Zeitkarten im Abonnement und im Schülerabonnement enthält Teil C, Abschnitt 1.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

- (1) Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar.
- (2) Zeitkarten zum Normalfahrpreis, außer Wochenkarten, gelten Montag bis Freitag von 18:00 bis Folgetag 4:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen innerhalb der Zeit vom Vortag 18:00 bis zum Folgetag 4:00 Uhr für zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder (Schüler) bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind fahren.

5.1.1 Jahreskarten

- (1) Jahreskarten zum Normalfahrpreis gelten 12 Monate, jeweils vom ersten Kalendertag des ersten Vertragsmonats bis zum letzten Kalendertag des 12. Vertragsmonats 24:00 Uhr.
- (2) Jahreskarten werden in bar oder auf Antrag mit einmaliger Abbuchung ausgegeben. Der Kunde erhält zwölf Wertmarken.

5.1.2 Monats- und Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Wochenkarten

- (1) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (2) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) 9-Uhr-Monatskarten gelten jedoch nicht montags bis freitags von 4:00 bis 9:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig.
- (4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an sieben aufeinander folgenden Tagen.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Jahres-, Monats-, und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Schüler bis zum 15. Geburtstag
- (2) und darüber hinaus folgende Personen
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

- (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (3) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

Sie bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passbild versehen sind, sowie dem Fahrausweis oder einer Chipkarte mit eFAW.

Bei den unter Absatz (2) genannten Personen muss die Kundenkarte von einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen oder durch ein Verkehrsunternehmen (nach Teil D, Abschnitt 1) bestätigt sein. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zur Nutzung einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten kann bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Bestätigung der Kundenkarte ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen (nach Teil D, Abschnitt 1) erfolgen.

Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Zeitkarte gilt längstens für ein Jahr beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden Schulferien.

Die Kundenkartennummer bzw. Name und Vorname sind in dem vorgesehenen Feld auf der Wertmarke eingetragen bzw. durch den Nutzer einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Davon ausgenommen sind Chipkarten mit eFAW.

5.2.1 Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten 12 Monate, jeweils vom ersten Kalendertag des ersten Vertragsmonats bis zum letzten Kalendertag des 12. Vertragsmonats 24:00 Uhr.
- (2) Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden in bar oder auf Antrag mit einmaliger Abbuchung ausgegeben. Der Kunde erhält eine Kundenkarte (Abschnitt 5.2, Absatz (3) beachten) und zwölf Wertmarken.
- (3) Jahreskarten zum ermäßigten Preis gelten unabhängig von ihrem örtlichen Geltungsbereich montags bis freitags ab 12:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie an sächsischen Ferientagen und einheitlich schulfreien Tagen in Sachsen ganztägig im gesamten Netz.

5.2.2 Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Im Vorverkauf erworbene Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.

- (2) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an sieben aufeinander folgenden Tagen.

5.2.3 Bildungsticket

- (1) Das Bildungsticket ist eine Zeitkarte zum ermäßigten Fahrpreis, die nur als Abo mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und nur für Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren, ausgegeben wird. Voraussetzung für den Erwerb ist der Schulstandort im Geltungsbereich des ZVON-Tarifs. Der Nachweis der Berechtigung muss zum Vertragsbeginn vorliegen und gilt dann zwölf Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Schulbesuchs.
- (2) Das Bildungsticket gilt jeweils vom ersten Tag des ersten Vertragsmonats bis zum Ablauf des letzten Vertragsmonats 24:00 Uhr ganztägig im gesamten Verbundraum.
- (3) Das Bildungsticket wird mit monatlicher Abbuchung ausgegeben. Der Preis für das Bildungsticket pro Monat ist aus Anlage 7.9 ersichtlich.
- (4) Eine ordentliche Kündigung während der Mindestvertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Bei nachweislichem Ende des Schulbesuchs oder Wohnortwechsel nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bildungstickets ist eine Kündigung zulässig. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.

5.3 Zeitkarten für Senioren

- (1) Die Monatskarte für Senioren ist eine personengebundene Zeitkarte für Personen ab 65 Jahre. Die Karte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit Angabe des Geburtsdatums ohne tageszeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet. Sie gilt nicht im Stadtverkehr Hoyerswerda.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten Senioren sind zu entwerten – soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist – und vor Fahrtantritt mit den letzten vier Stellen der Personalausweis- oder Passnummer bzw. mit Name und Vorname in dem dafür vorgesehenen Feld zu versehen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Sie gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) Für eine zweite, im selben Haushalt lebende Person ab 65 Jahre gibt es nur im Abonnement eine Partnerkarte zum rabattierten Preis. Die Partnerkarte kann nur zusammen mit einer Hauptkarte bezogen werden (entsprechend Teil C, Abschnitt 1.1, Absatz (3)). Sie ist ebenfalls personengebunden und gilt im gleichen Umfang wie die Hauptkarte. Sie kann unabhängig von der Hauptkarte genutzt werden.
- (4) Alle Zeitkarten für Senioren berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Schülern bis zum 15. Geburtstag je Zeitkarte.
- (5) Die Preise der Zeitkarten für Senioren sind aus Anlage 7.7 ersichtlich.
- (6) Wird eine Zeitkarte für Senioren nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.

6 Unentgeltliche Beförderung

6.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindern und Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

6.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke, mit sich führen und auf Verlangen vorweisen.
- (2) Eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen und/oder ein Hund werden unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Blinde mit dem Merkzeichen "Bl" können eine Begleitperson und/oder einen Blinden-Führerhund unentgeltlich mitnehmen.

6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B, Abschnitt 1 unentgeltlich befördert.

7 Gruppenfahrtscheine

- (1) Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse), die:
 - mindestens 15 Personen einschließlich 2 erwachsener Begleiter oder
 - mindestens 25 Personen einschließlich 3 erwachsener Begleiterumfassen, sind berechtigt den Gruppenfahrausweis nach Anlage 7 in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten. Eine rechtzeitige Anmeldung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (möglichst nicht weniger als sieben Tage im Voraus) wird empfohlen.

8 Beförderung von Sachen und Tieren

8.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

- (1) Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der ermäßigte Fahrpreis entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.
- (2) Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, werden wie Kinderwagen unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Abschnitt 8.3.

8.2 Gepäck

- (1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski, ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen.

- (2) Für jeden weiteren Gegenstand ist ein ermäßigter Einzelfahrschein entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten (im Stadtverkehr Görlitz auch ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte) zu zahlen.

8.3 Fahrräder, Fahrradanhänger und Handwagen

- (1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen verpackt sind, gelten als Handgepäck.
- (2) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein ermäßigter Einzelfahrschein entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten (im Stadtverkehr Görlitz auch ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte) zu erwerben. Zusätzlich wird eine im gesamten Verbundraum geltende Fahrradtageskarte oder Fahrradmonatskarte zum Preis gemäß Anlage 7.4 angeboten. Die Fahrradtageskarte gilt ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages, die Fahrradmonatskarte ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt dieser auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3). Die Fahrradtageskarte und -monatskarte des ZVON gilt bei der Nutzung des AzubiTickets Sachsen – wenn dieses gemäß Teil D Anlage 10 mindestens zur Fahrt in VVO und ZVON berechtigt – auch zwischen Großharthau und Arnsdorf.

Als Ergänzung zum EURO-NEISSE-Ticket+ ist für die Mitnahme eines Fahrrades das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund zu lösen. Das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund gilt bis 4:00 Uhr des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.

- (3) Fahrräder von mitreisenden Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung werden ebenfalls unentgeltlich befördert.
- (4) Für Handwagen, Fahrradanhänger und Ähnliches ist, soweit die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen eingehalten werden, das Beförderungsentgelt zum Normalfahrpreis zu zahlen.

8.4 Hunde und andere Kleintiere

- (1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder gemäß Abschnitt 8.3.
- (2) Schwerbehinderte gemäß Abschnitt 6.2 können nach Maßgabe des SGB IX einen Blindenführ- bzw. Behinderten-Begleithund unentgeltlich mitnehmen.
- (3) Für die Mitnahme eines Hundes kann auch die Fahrradtageskarte oder die Fahrradmonatskarte für den Verbundraum gemäß Abschnitt 8.3, Absatz (2) genutzt werden. Auf die Fahrradtages- oder -monatskarte für den Hund kann nicht gleichzeitig ein Fahrrad mitgenommen werden.
- (4) Als Ergänzung zum EURO-NEISSE-Ticket+ ist für die Mitnahme eines Hundes das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund zu lösen. Das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund gilt bis 4:00 Uhr des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.
- (5) Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältern untergebracht sind, mitgenommen werden.

9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.
- (2) Jahreskarten gelten bis zum 01.01. des der Tarifänderung folgenden Jahres unverändert zum alten Preis.
- (3) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.
- (4) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.
- (5) 4er-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.
- (6) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 4er-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein – die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei dem Unternehmen umgetauscht werden, bei dem sie erworben wurden.

Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote

1 Regelungen zum Abonnement

1.1 Abonnementfahrkarten

- (1) Monats-, 9-Uhr-Monatskarten, die Monatskarte für Senioren und das Bildungsticket werden auf einen entsprechenden Antrag hin im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am zehnten des Vormonats der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von sechs zusammenhängenden Monaten (beim Bildungsticket zwölf zusammenhängende Monate) unbefristet abgeschlossen.

- (2) Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der Einzug des Beförderungsentgeltes erfolgt bei der ODEG am 1. Arbeitstag, bei allen anderen Verkehrsunternehmen am 5. Arbeitstag des Monats. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren vom Kunden zu erstatten sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 zu entrichten.
- (3) Das Beförderungsentgelt für die Partnerkarte zur Monatskarte für Senioren im Abonnement wird zusammen mit dem Beförderungsentgelt für die Hauptkarte vom selben Konto eingezogen.
- (4) Die monatlichen Beförderungsentgelte enthalten die Preistabellen in Anlage 7.
Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (8) vor Ablauf der ersten sechs Monate, wird eine Nachforderung erhoben, wobei der Fahrgast so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.
- (5) Der Abonnementfahrgast erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt. Erfolgt die Ausgabe des Abos als Chipkarte mit eFAW, wird diese dem Abokunden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter postalisch zugestellt. Der Abokunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Abo-führende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zwei Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform oder persönlich zu informieren. Zudem kann die Chipkarte mit eFAW in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden.
- (6) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Absatzes (4) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementfahrgast übergebenen Monatskarte.
- (7) Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen umgehend in Textform mitzuteilen.
- (8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
- seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats unter Anwendung des Absatz (4). Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats in Textform vorliegen.
 - seitens des Fahrgastes zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung, des Überganges zur Jahreskarte, des Übergangs zum Jobticket oder einer Änderung der Tarifeinheiten ohne Anwendung des Absatz (4).
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige

Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

- (9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat. Für Chipkarten mit eFAW gelten die zusätzlichen Regelungen nach Teil D Anlage 2. Für Abos mit jährlicher Zahlweise wird unter Anwendung des Abs. (4) das für die Monate ab Wirksamwerden der Kündigung vorausbezahlte Beförderungsentgelt erstattet.

1.2 Abonnementfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum Abschnitt 1.1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Abo-Monatskarten zum ermäßigten Preis gelten unabhängig von ihrem örtlichen Geltungsbereich montags bis freitags ab 12:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie an sächsischen Ferientagen und einheitlich schulfreien Tagen in Sachsen ganztägig im gesamten Netz.
- (2) Der Antrag für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (2) unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt in diesem Fall durch das ausgebende Verkehrsunternehmen.
- (3) Bei Verlust der Wertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatsabschnitt, Chipkarte mit eFAW bzw. Kundenkarte gemäß Anlage 3 zu zahlen.
- (4) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (5) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Monatskarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr elfmal berechnet.

1.3 AzubiTicket Sachsen

Für Schüler berufsbildender Schulen wird gemäß Teil D, Anlage 10 das AzubiTicket Sachsen ausgegeben.

1.4 Jahreskarten

- (1) Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung zum Einzug über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die Lastschrift von seinem Girokonto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragformulars. Die Zusendung der Jahreskarte an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.
- (2) Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte nach Abschnitt 1.1, Absatz (8) vor dem Ablauf des zwölften Gültigkeitsmonats, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.
- (3) Bei Verlust der Monatswertmarken der Jahreskarte erfolgt kein Ersatz.
- (4) Weitere Regelungen richten sich sinngemäß nach Abschnitt 1.1.

1.5 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern folgende Daten des Kunden und ggf. seines gesetzlichen Vertreters in einer geschützten Datenbank:

- Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben,
- Kreditinstitut, IBAN und BIC.

Insofern der Kontoinhaber vom Antragsteller abweicht, werden auch dessen Daten

- zu Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben,
- Kreditinstitut, IBAN und BIC

gespeichert. Zugriff auf die Datenbank haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Inkassounternehmen findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abonnement-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz, die europäische Datenschutzgrundverordnung und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gem. Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt. Der Abonnent ist berechtigt, Auskunft über die über ihn vorliegenden Daten beim Abonnement-führenden Verkehrsunternehmen zu verlangen.

2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- (1) Für Fahrten von oder nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gelten die Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.
- (2) In den Trilex-Zügen der DLB gelten auf dem Abschnitt Zittau–Varnsdorf–Seifhennersdorf die „Tarif und vertragliche Beförderungsbedingungen der Gesellschaft Die Länderbahn GmbH DLB für die trilex-Züge der gesamten Linie L 7 sowie der Linie RE 2 und RB 61 im Streckenabschnitt Zittau – Liberec“ (TBL 400). Darüber hinaus werden auf dem Abschnitt Zittau–Varnsdorf–Seifhennersdorf in den Trilex-Zügen Fahrkarten nach ZVON-Tarif anerkannt. Für Nutzer von Fahrkarten nach ZVON-Tarif in Trilex-Zügen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des ZVON-Tarifs.
- (3) Zusätzlich wird für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum bei Nutzung der Eisenbahnlinien, mindestens zwischen Großharthau und Arnsdorf, ein Übergangstarif für Zeitkarten nach folgenden Bestimmungen angeboten.
 - (a) Für den Übergangstarif werden Wochenkarten, Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
 - (b) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Zeitkarten:
 - im Geltungsbereich des ZVON gemäß ZVON-Tarif, Teil B, Abschnitt 5 sowie
 - im Geltungsbereich des VVO gemäß VVO-Tarif, Teil B, Abschnitt 5.
 - (c) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufe gemäß Anlage 7.10 aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 7.11.
 - (d) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen des VVO und des ZVON. Die Fahrradtageskarte und -monatskarte des ZVON gilt bei der Nutzung von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten zum Übergangstarif auch zwischen Großharthau und Arnsdorf.
 - (e) Wird eine Zeitkarte zum Übergangstarif nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je

Kalendertag bei Monatskarten bzw. 25 % bei Wochenkarten für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.

- (4) In den übrigen, in Anlage 6 besonders gekennzeichneten Linien, gelten besondere Regelungen.

3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH auf der Strecke Zittau – Bertsdorf – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf gelten die EVO und die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ZVON (Teil A), sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes regeln.

3.1 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine, Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt, 10-Fahrten-Karten, Tageskarten, jeweils zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis,
- Gruppenfahrscheine zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis und
- Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.

- (2) Fahrscheine zum ermäßigten Preis erhalten:

- (a) alle Personen von 15 bis einschließlich 17 Jahren und allein reisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert, vgl. Abschnitt 3.6.),
- (b) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landesvolkshochschulen und
- (c) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (b) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
- (d) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- (e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,
- (f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- (g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

- (h) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten und
 - (i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (3) Fahrausweise können im Vorverkauf an der unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstelle in Zittau sowie in den Zügen erworben werden.
 - (4) Einzelfahrscheine des ZVON-Tarifbesandes gelten in den Zügen der SOEG nicht.
 - (5) Die Sonderangebote des ZVON gemäß Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (4) und Teil C, Abschnitt 5, Absatz (1)-(5) und die Sonderangebote der DB AG gemäß Teil C, Abschnitt 5, Absatz (6) werden auf der SOEG anerkannt.
 - (6) Für Tageskarten Verbundraum, EURO-NEISSE-Ticket+, Wochenkarten des ZVON-Tarifbesandes und für die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket ist je Person ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 9 zu entrichten. Für die (Abo-)Monatskarte Senioren ist je Fahrt ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 9 zu entrichten. Für diese Relation ausgestellte Monats-, Abo-Monats- und Jahreskarten (inkl. Verbundraumkarten) sind ohne Aufpreis gültig. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Teil B, Abschnitt 5, Absatz (2).
 - (7) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die sie verkauft wurden. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Teil C, Abschnitt 3.9 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.
 - (8) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Haltestellenanzahl aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 9. Die Einstiegshaltestelle wird dabei nicht mitgezählt.

3.2 Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt

- (1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind vor Fahrtantritt durch das Zugbegleitpersonal entwerten zu lassen, soweit sie nicht bereits entwertet verkauft worden sind. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind am Tag des Fahrtantrittes gültig. Es sind beliebige Fahrtunterbrechungen möglich.
- (3) Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.
- (4) Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Sie gelten für eine Hin- und eine Rückfahrt.

3.3 10-Fahrten-Karten

- (1) 10-Fahrten-Karten berechtigen zu 10 Fahrten in den Zügen der SOEG unabhängig von der jeweils pro Fahrt zurückgelegten Strecke bei maximal einem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel. Je Fahrt ist ein Abschnitt zu entwerten. Hin- und Rückfahrten mit einem Abschnitt sind unzulässig. Eine 10-Fahrten-Karte kann gleichzeitig nur durch einen Fahrgast genutzt werden.
- (2) 10-Fahrten-Karten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

3.4 Tageskarten

- (1) Es werden Tageskarten zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

- (2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie gelten ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten auf dem gesamten Streckennetz der SOEG und im gesamten Verbundgebiet des ZVON.

3.5 Zeitkarten

- (1) Als Zeitkarten werden Monats- und Wochenkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Preis im Einzelkauf ausgegeben.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an sieben aufeinander folgenden Tagen.
- (5) Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder über 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert.

3.6.2 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des "Beiblattes des Versorgungsamtes" zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

3.6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln der SOEG unentgeltlich befördert.

3.7 Gruppenfahrtscheine

Gruppen ab sechs Personen erhalten einen Rabatt auf den Normal- oder ermäßigten Preis gemäß Anlage 9. Eine rechtzeitige Anmeldung bei Gruppengrößen ab 20 Personen wird empfohlen.

3.8 Beförderung von Sachen und Tieren

- (1) In Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis erfolgt die Beförderung von Wintersportgeräten, Kinderwagen, Hunden und kleineren Haustieren in geeigneten Behältern kostenlos.
- (2) Für die Mitnahme eines Fahrrades jeglicher Art oder eines Anhängers ist ein Einzelfahrtschein Fahrrad/Anhängers zu erwerben. Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

3.9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.
- (4) 10-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.
- (5) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 10-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei der SOEG umgetauscht werden.

4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen

In den Rufbussen, Anrufbussen und Anruf-Sammel-Taxen gelten teilweise besondere örtliche Festlegungen. Auf allen anderen flexiblen Angeboten gilt der ZVON-Tarif.

5 Sonderangebote

- (1) Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KulTourticket, Fahren und Fliegen, Veranstaltungstickets usw.). Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.
- (2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Jobtickets werden entsprechende besondere Fahrausweise ausgegeben oder es kann die Anerkennung eines bestimmten Dokumentes als Fahrausweis vereinbart werden.

Die Gültigkeit dieser Fahrausweise richtet sich nach den Bestimmungen der Zeitkarten. Davon abweichend sind Jobtickets Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr grundsätzlich personengebunden und gelten nur mit einem Dienstausweis (amtlichen Lichtbildausweis); in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.

- (3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen wird mit den jeweils zuständigen verfassten Studentenschaften bzw. den Studentenräten das Semesterticket vertraglich geregelt. Es wird der als Semesterticket gekennzeichnete Studentenausweis in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt.

Das Semesterticket gilt entsprechend der Teile A bis C auf den vertragsmäßig vereinbarten Linien in festgelegten Gebieten.

- (4) In den Sommerschulferien in Sachsen wird allen ermäßigungsberechtigten Personen gemäß Teil B, Abschnitt 5.2 bis zum 21. Geburtstag das FerienTicket VVO/ZVON angeboten. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend. Das FerienTicket VVO/ZVON gilt täglich, jedoch nicht Montag bis Freitag zwischen 4:00 und 8:00 Uhr, in allen Linienverkehrsmitteln im Verbundraum. Außerdem wird das FerienTicket VVO/ZVON in den Linienverkehrsmitteln (nicht in den Sonderverkehrsmitteln) im Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe anerkannt.

Das FerienTicket VVO/ZVON ist personengebunden und gilt nur mit gültiger Kundenkarte, Schülerschein oder Bescheinigung der Schule. Im Übrigen sind die Bedingungen für ermäßigte Zeitkarten gemäß Teil B, Abschnitt 5.2 zu beachten. Das Beförderungsentgelt ist der Anlage 7.8 zu entnehmen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, nicht jedoch ein Hund.

- (5) In den sächsischen Sommerschulferien wird ein FerienTicket Sachsen angeboten. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen werden im Internet unter www.dein-ferienticket.de veröffentlicht.
- (6) Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 6 aufgeführten Linien innerhalb des ZVON entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt. Die zeitliche Eingrenzung der Nutzung der Tickets Montag bis Freitag auf die Zeiten bis 9:00 Uhr gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Teil D: Anlagen

1 Verkehrsunternehmen im ZVON

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 6 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

Die Länderbahn GmbH DLB

Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)

Südstraße 2, 02763 Zittau

Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen

Paul-Neck-Straße 121, 02625 Bautzen

Omnibusbetrieb Beck

Carl-Maria-von-Weber-Straße 9, 01877 Bischofswerda

Omnibusbetrieb S. Wilhelm

Bautzener Straße 44, 02692 Großpostwitz OT Ebendörfel

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Bahnhof 1, 19370 Parchim

Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)

Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH (SOEG)

Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau

Schmidt-Reisen, Busunternehmen

Dorfplatz 11, 02627 Radibor

Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB)

Zittauer Straße 71-73, 02826 Görlitz

Auf dem Streckenabschnitt Zittau–Varnsdorf–Seiffenhennersdorf werden diese Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Trilex-Zügen nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast angewendet.

2 Sonderregelungen des ZVON zu den Beförderungsbedingungen

Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW

- (1) Die in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen können Abos in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden „Chipkarte mit eFAW“ genannt) ausgeben, bei denen die jeweilige Fahrtberechtigung gemäß der gewählten Zahlweise monatlich bzw. jährlich erworben wird.
- (2) Die Chipkarte mit eFAW ist Eigentum des Kundenvertragspartners. Zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) wird die Chipkarte mit eFAW durch den Kundenvertragspartner gesperrt und ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an diesen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.
- (3) Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.
- (4) Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und

Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis zwei Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

- (5) Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.
- (6) Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Für anonym ausgestellte Chipkarten mit eFAW ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.
- (7) Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.

zu Teil A, § 4 (5) – Halt zwischen den Haltestellen im Linienverkehr mit Bussen:

im ZVON zwischen 20:00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz 22:00 Uhr) und 04:00 Uhr

zu Teil A, § 10 (2) – Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:

Unter Einzelfahrscheine und Tageskarten fällt im ZVON auch die 18-Uhr-Abendkarte in Görlitz.

zu Teil A, § 10 (3) – Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:

Für das Bildungsticket und Zeitkarten für Senioren sind auch die Angaben in Teil B, Abschnitt 5.2.3, Absatz (4) bzw. Abschnitt 1.1, Absatz (4) zu beachten.

zu Teil A, § 11 (4) – Mitnahme von Rollstühlen und E-Scootern:

(1) Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

(2) E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

(a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

(b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand
 - an der rückwärtigen Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

(c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

zu Teil A, § 16 (4) – Mitglieder der Schlichtungsstelle söp:

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH

Südstraße 2, 02763 Zittau

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Möllendorfer Straße 49, 10367 Berlin

Regionalbus Oberlausitz GmbH

Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH

Zittauer Straße 71-73, 02826 Görlitz

3 Gebühren und Entgelte

Bezug:	Art	Preis [Euro]
Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt	mind. 15,00 €
	Bearbeitungsentgelt	5,00 €
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (sofortige Zahlung)	5,00 €
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (nachträgliche Zahlung)	mind. 20,00 €
Teil A, § 4 (11)	Entgelt wegen missbräuchlicher Verwendung von Sicherheitseinrichtungen bei DLB und ODEG:	200,00 €
Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Bestätigungen und Bescheinigungen	
	Bescheinigungen und schriftliche Fahrpreisbestätigung	7,50 €
	Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden	5,00 €
	Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	10,00 €
Teil C, Punkt 1.1, Abschn. (2)	bei nicht ausführbarer Lastschrift	5,00 €
Teil A, § 9 (3)	erhöhtes Beförderungsentgelt (bei den Eisenbahnen gemäß EVO)	60,00 €
Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
Teil A, § 9 (7)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	mind. 7,00 €
Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt für Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00 €
Teil C, Punkt 1.2, Abschn. (2)	Gebühr für Ersatzstellung Papierfahrausweis	max. 5,00 €
	Gebühr für Ersatzstellung Chipkarte mit eFAW	10,00 €
	Gebühr für weitere Ersatzstellung Chipkarte mit eFAW innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzstellung	20,00 €
Teil D, Anlage 2, Abschn. (6)	Gebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	max. 10,00 €

4 Fahrgastrechte

4.1 Geltungsbereich

4.1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß Teil A, § 1 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die im ZVON-Verbundraum Nahverkehrsleistungen mit schienengebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf Strecken erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z. B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Busse, Sonderverkehrsmittel).

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden, also nicht bei der SOEG.

Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrausweisen, die nicht dem ZVON-Tarif oder einem auf ihm begründeten Übergangstarif zu einem benachbarten Verkehrsverbund unterliegen sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

4.1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß ZVON-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrausweisen des ZVON-Tarifes bestehen, soweit dies zulässig ist.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

Kann die Beförderung durch mehrere EVU (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken im Linienverzeichnis (6) feststellen, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die auf dem Fahrausweis mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Bei Fahrausweisen, auf denen nur die zu Fahrten zugelassenen Tarifzonen angegeben sind, ergibt sich die für die Reisekette maßgebliche Relation aus den Start-, Umsteige- und Zielpunkten. Fahrausweise, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf dem Fahrausweis angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Reisekette.

4.1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z. B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

4.2 Haftungsbefreiende Sachverhalte

4.2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Fahrgastes und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- (a) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- (b) Verschulden des Fahrgastes;
- (c) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

4.2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein

anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

4.3 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

4.3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- (a) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen
- (b) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen
- (c) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- (d) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

4.3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer.

4.4 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.4.1 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast einen Fahrausweis, der ausschließlich in den Verkehrsmitteln des ZVON gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der ZVON-Tarif nicht gilt, sofern dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Fahrgastes um einen Fahrausweis mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

- (a) Tageskarten gemäß Teil B, Abschnitt 4
- (b) (Abo-)Monatskarte für Senioren gemäß Teil B, Abschnitt 5.3
- (c) Gruppenfahrtscheine gemäß Teil B, Abschnitt 7
- (d) Kombitickets gemäß Teil C, Abschnitt 5
- (e) Semestertickets gemäß Teil C, Abschnitt 5
- (f) Bildungsticket gemäß Teil B, Abschnitte 5.2.3
- (g) Ferienticket VVO/ZVON gemäß Teil C, Abschnitt 5

4.4.2 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gem. Nr. 4.1 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.4.3 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, wenn seitens der Eisenbahn keine alternative Beförderungsmöglichkeit (z. B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.4 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.4.4 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.3 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z.B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

4.4.5 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 (i) oder (iii) die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

4.5 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

4.5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- (a) auf Erstattung von Fahrausweisen, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder
- (b) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (Nr. 7).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

4.5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind ZVON-Fahrausweise, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß Teil A, § 1 verkauft wurden.

4.5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche

Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der EVU“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Service Center Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

4.5.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine "Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Im ZVON-Tarif fallen darunter Tages- und Zeitkarten sowie alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten.

4.6 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- (a) für die nicht durchfahrene Strecke oder
- (b) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, oder
- (c) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette gemäß Nr. 1.2 bei nächster Gelegenheit.

4.6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- (a) bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das den Fahrausweis ausgeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag
- (b) bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“.

4.7 Fahrpreisentschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.7.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

4.7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreisentschädigung beträgt bei relations- oder tarifzonenbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort des Fahrausweises erlittenen Verspätung:

- (a) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises,
- (b) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Zur Mitnahme von Sachen, Tieren und Fahrrädern gelöste Fahrausweise sind ebenfalls erstattungsfähig.

4.7.3 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreisentschädigungen für relations- oder tarifzonenbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt mit einem Auszahlungsbetrag von weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

4.7.4 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung: Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtzielen innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei je Zeitfahrkarte (ausgenommen Fahrradtages-/Fahrradmonatskarten) auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

1,50 Euro je Fall bei Zeitkarten

Auszahlungsbeträge für Fahrpreisentschädigungen je Antrag von weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte gesammelt eingereicht werden.

Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt.

Der Fahrgast hat auch einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag für die tatsächliche Nutzung einer Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte, wenn er gleichzeitig einen Entschädigungsanspruch für seinen eigenen Fahrausweis für eine einfache Fahrt oder eine Zeitfahrkarte hat. Die Entschädigung beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte wird mit dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Fahrgastes selbst kumuliert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

4.7.5 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall,

Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

4.7.6 Ausnahmen von der Fahrpreischädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung besteht nicht,

(a) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrausweise über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde

oder

(b) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einem Fahrausweis nach ZVON-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

4.8 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Nr. 2.1 vorliegt.

4.8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

4.8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw. zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

4.8.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt zu bescheinigen.

4.9 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

4.9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

4.9.2 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, die über die Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) rechtzeitig mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt angemeldet und von dort zugesagt wurden, gelten für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen die Regelungen aus Nr. 5.4.

4.10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

4.10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u. a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

4.10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreischädigung

Soll ein Fahrpreis wegen Fahrrücktritt aufgrund Verspätungen erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag gemäß Nr. 6 zu stellen.

Anträge auf eine Fahrpreischädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind bei folgender Stelle einzureichen:

- (a) für Fahrten in Zügen der DLB oder für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer EVU benutzt wurden:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

- (b) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der ODEG benutzt wurden:

ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Erstattungswesen,
Möllendorfer Straße 49, 10367 Berlin

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrausweise, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.

Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers des personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen nach Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 müssen die Originalbelege eingereicht werden. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

4.10.3 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem

Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gem. Nr. 7.2 und 7.3 erfolgen.

4.10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrausweisen bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet.

4.10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

4.11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

4.11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

4.11.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

5 Liniennetzplan

gesondertes Dokument

6 Zusammenstellung der ÖPNV-Linien

Verkehrsunternehmen	Linie	Relation
Schienerpersonennahverkehr		
Die Länderbahn GmbH DLB	RE 1 ¹⁾	[Dresden-]Bischofswerda-Bautzen-Görlitz[-Zgorzelec]
Die Länderbahn GmbH DLB	RE 2 ¹⁾	[Dresden-]Bischofswerda-Ebersbach-Zittau[-Liberec]
Die Länderbahn GmbH DLB	L 7 ⁹⁾	[Liberec-]Zittau-Varnsdorf-Seiffenndorf
Die Länderbahn GmbH DLB	RB 60 ¹⁾	[Dresden-]Großharthau-Bautzen-Görlitz[-Zgorzelec]
Die Länderbahn GmbH DLB	RB 61 ¹⁾	[Dresden-]Großharthau-Ebersbach-Zittau
ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	RB 64	Hoyerswerda-Uhyst-Görlitz
ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	RB 65	Zittau-Görlitz-Spremberg[-Cottbus]
Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH	SOEG	Zittau-Bertsdorf-Kurort Jonsdorf/Kurort Oybin
Stadtverkehr		
Regionalbus Oberlausitz GmbH	1-7	Stadtverkehr Bautzen
Omnibusbetrieb Beck	A, B, C ⁷⁾	Stadtverkehr Bischofswerda
Görlitzer Verkehrsbetriebe mbH	1, 2	Stadtverkehr Görlitz (Straßenbahn)
Görlitzer Verkehrsbetriebe mbH	A-F, N	Stadtverkehr Görlitz (Bus)
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	5, 6	Stadtverkehr Löbau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	77	Stadtverkehr Weißwasser
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	1, 2, 3	Stadtverkehr Zittau
Regionalbusverkehr		
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	+10	PlusBus: Zittau-Herrnhut-Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	11	Zittau-Hörnitz-Hainewalde-Großschönau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	12	Zittau-Hirschfelde-Ostritz-Hagenwerder-Görlitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	13	Zittau-Wittgendorf-Schlegel-Hirschfelde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	14	Zittau-Hörnitz-Bertsdorf-Großschönau-Waltersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	15	Zittau-Olbersdorf-Kurort Jonsdorf-Waltersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	16	Zittau-Olbersdorf-Kurort Oybin-Kurort Lückendorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	18	Zittau-Mittelherwigsdorf-Oberseifersdorf-Eckartsberg-Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	19	Zittau-Oderwitz-Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	+30	PlusBus: Löbau-Kottmarsdorf-Neugersdorf-Seiffenndorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	31	Löbau-Kittlitz-Weißenberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	32	Löbau-Bernstadt-Ostritz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	33	Löbau-Dürhennersdorf-Schönbach-Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	34	Löbau-Rosenhain
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	35	Kiesdorf-Dittersbach-Bernstadt-Sohland a.R.-Reichenbach/O.L.
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	36	Löbau-Eibau-Neugersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	37	Herrnhut-Oderwitz-Leutersdorf-Seiffenndorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	38	Ebersbach-Neugersdorf-Leutersdorf-Großschönau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	39	Löbau-Rosenbach-Ebersdorf-Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	+50	PlusBus: Löbau-Oppach-Ebersbach-Neugersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	67	Görlitz-Bernstadt-Herrnhut
Regionalbus Oberlausitz GmbH	100	Bautzen-Hochkirch-Löbau
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	+101	PlusBus: Bautzen-Wilthen-Schirgiswalde-Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH	+102 ³⁾	PlusBus: Bautzen-Kamenz
Regionalbus Oberlausitz GmbH	103 ³⁾	Bautzen-Königswartha-Hoyerswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH	104	Bautzen-Großdubrau-Milkel
Regionalbus Oberlausitz GmbH	105	Niesky-Mücka-Uhyst/Spree
Regionalbus Oberlausitz GmbH	106	Bautzen-Kleinsaubernitz-Mücka
Regionalbus Oberlausitz GmbH	107	Bautzen-Baruth-Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH	+108	PlusBus: Bautzen-Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH	109	Bautzen-Pielitz-Hochkirch-Baschütz
Regionalbus Oberlausitz GmbH	110	Bautzen-Cunewalde-Löbau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	111	Bautzen-Wilthen-Weifa-Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	+112	PlusBus: Bautzen-Sohland-Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	113	Wehrsdorf-Kirschau-Wilthen-Wehrsdorf [Ringlinie]
Regionalbus Oberlausitz GmbH	114	Bautzen-Gaußig-Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH	115	Bautzen-Neukirch-Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	116	Wehrsdorf-Taubenheim-Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH	117/267 ⁸⁾	Bautzen-Steinigwolmsdorf-Neustadt/Sa.
Regionalbus Oberlausitz GmbH	118	Breitendorf-Hochkirch
Regionalbus Oberlausitz GmbH	119	Weißenberg-Spittel-Hochkirch
Regionalbus Oberlausitz GmbH	120	Bautzen-Großpostwitz-Oppach
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	121	Bautzen-Mönchswalde-Großpostwitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH	122	Bautzen-Schmochtitz-Göda
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	123	Cunewalde-Crostau-Schirgiswalde
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	124	Großpostwitz-Binnewitz-Cosul-Großpostwitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH	125	Bautzen-Neudorf-Uhyst/Spree
Regionalbus Oberlausitz GmbH	126	Bautzen-Drehsa-Weißenberg

Verkehrsunternehmen	Linie	Relation
Regionalbus Oberlausitz GmbH	127	Bautzen–Baschütz–Malschwitz
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	128	Bautzen–Crostau–Kirschau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	129	Bautzen–Puschwitz–Königswartha
Regionalbus Oberlausitz GmbH	130	Görlitz–Reichenbach/O. L.–Löbau/Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH	131	Niesky–Horka–Steinbach
Regionalbus Oberlausitz GmbH	132	Torga–Horka–Uhsmannsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	133	Niesky–Reichenbach/O. L.
Regionalbus Oberlausitz GmbH	134	Niesky–Rietschen–Rothenburg
Regionalbus Oberlausitz GmbH	135	Niesky–Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH	136	Görlitz–Schöpstal–Kodersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	137	Görlitz–Markersdorf–Deutsch Paulsdorf–Sohland a.R.
Regionalbus Oberlausitz GmbH	138	Görlitz–Kodersdorf–Horka–Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH	139	Görlitz–Zodel–Rothenburg–Lodenau–Steinbach
Regionalbus Oberlausitz GmbH	140	Görlitz–Zodel–Rothenburg–Lodenau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	141	Niesky–Steinölsa–Weigersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	142	Kodersdorf–Wiesa–Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH	143	Görlitz–Biehain–Horka
Regionalbus Oberlausitz GmbH	145	Görlitz–Königshain–Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH	146	Görlitz–Pfaffendorf–Friedersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	174	Göda–Storcha–Göda; Zischkowitz–Dreistern
Regionalbus Oberlausitz GmbH	175	Neu-Bloaschütz–Göda–Seitschen–Göda/Bautzen
Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen	176	Göda–Gaußig–Göda
Regionalbus Oberlausitz GmbH	177	Bischofswerda–Demitz–Thumitz–Putzkau–Bischofsw. [Ring]
Regionalbus Oberlausitz GmbH	178	Bischofswerda–Gaußig–Kirschau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	180	Bautzen–Göda–Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH	181	Bischofswerda–Neukirch–Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH	182 ⁵⁾	Bischofswerda–Burkau Anbau[–Kamenz–Hoyerswerda]
Omnibusbetrieb Beck	183	Bischofswerda–Goldbach–Großdrebnitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH	185	Bischofswerda–Großharthau–Lauterbach
Omnibusbetrieb Beck	188	Bischofswerda–Stacha–Schönbrunn–Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH	189	Bischofswerda–Uhyst a. T.–Bautzen
Regionalbus Oberlausitz GmbH	190	Bautzen–Luttowitz–Königswartha
Regionalbus Oberlausitz GmbH	191 ³⁾	Bischofswerda–Panschwitz–Kuckau–Räckelwitz
Omnibusbetrieb Beck	192	Geißmannsdorf–Rammenau–Frankenthal–Goldbach
Omnibusbetrieb Beck	193	Bischofswerda–Großharthau–Großröhrsdorf
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	195	Horka–Crostwitz–Dreikretscham–Bautzen
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	196	Zerna–Nebelschütz–Göda–Bautzen
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	197	Wittichenau–Ralbitz–Jeßnitz–Bautzen
Regionalbus Oberlausitz GmbH	198	Bautzen–Saritsch–Königswartha
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	199	Neschwitz–Dreikretscham–Kleinwelka–Radibor
Regionalbus Oberlausitz GmbH	250	Weißwasser–Krauschwitz–Bad Muskau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	252	Haide–Krauschwitz–Bad Muskau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	253	Weißwasser–Klein Priebus–Rothenburg
Regionalbus Oberlausitz GmbH	254	Reichwalde–Rietschen–Daubitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH	255	Boxberg–Mücka–Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH	256	Weißwasser–Boxberg–Uhyst/Spree
Regionalbus Oberlausitz GmbH	257	Weißwasser–Gablenz–Kromlau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	259 ³⁾	Weißwasser–Burgneudorf–Hoyerswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH	262	Weißwasser–Rietschen–Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH	264	Weißwasser–Schleife–Mühlrose
Regionalbus Oberlausitz GmbH	265	Weißwasser–Schleife–Trebendorf–Mühlrose
Regionalbus Oberlausitz GmbH	271	Bad Muskau–Gablenz–Kromlau
Regionalbus Oberlausitz GmbH	+305 ⁶⁾	PlusBus: [Dresden–Radeberg–Bretnig]–Rammenau–Bischofswerda
Schülerlinien		
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S14	Zittau Bahnhof–Ottokarplatz–Kreiskrankenhaus
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S15	Zittau–Olbersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH	S16	Markersdorf–Friedersdorf–Holtendorf/Gersdorf
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S017	Schönberg–Cunewalde–Lawalde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S17	Lückendorf–Zittau
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S018	Boblitz–Bautzen–Fichteschule
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S18	Zittau–Eckartsberg–Oberseifersdorf–Mittelherwigsdorf–Zittau
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S019	Bautzen–Wilthen–Oppach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S30	Herrnhut–Ottenhain–Löbau–Niedercunnersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S31	Löbau–Bellwitz–Kittlitz–Wohla
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S32	Reichenbach–Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S33	Beiersdorf–Dürrhennersdorf–Neusalza–Spremberg–Oppach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S35	Hagenwerder–Schönau–Berzdorf–Großhennersdorf–Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S36	Ebersbach–Neugersdorf–Niedercunnersdorf–Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S37	Seiffhennersdorf–Oderwitz–Ebersbach

Verkehrsunternehmen	Linie	Relation
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S38	Ebersbach-Neugersdorf–Leutersdorf–Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S39	Rosenbach–Herrnhut
Regionalbus Oberlausitz GmbH	S41	Großhänchen–Burkau[–Elstra]
Regionalbus Oberlausitz GmbH	S43	Jauer–Jeßnitz[–Räckelwitz]
Regionalbus Oberlausitz GmbH	S47	Baruth/Malschwitz/Radibor
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH	S50	Lawalde–Kleindehsa
Regionalbus Oberlausitz GmbH	S99	Schülerverkehr Weißwasser

[...] ... Orte liegen außerhalb des ZVON-Verbundraumes

Linien in benachbarte Verbundräume mit besonderen Regelungen:

- 1) Linie in das VVO-Gebiet, VVO-ZVON-Übergangstarif wird anerkannt
- 2) Linie in das VBB-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Spremberg
- 3) Linie mit ZVON-Tarif, innerhalb des VVO gilt auch der VVO-Tarif
- 4) Linie in das VVO-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Hoyerswerda, innerhalb des VVO gilt nur der VVO-Tarif
- 5) Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif verkauft und anerkannt
- 6) Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif anerkannt
- 7) Fahrausweise der RVD nach Bischofswerda werden anerkannt
- 8) Linie mit ZVON-Tarif, für Fahrten nur zwischen Steinigtwolmsdorf und Neustadt gilt der VVO-Tarif
- 9) ZVON-Tarif wird anerkannt

7 Preistabellen und zeitliche Gültigkeit

7.1 Regionalverkehrstarif (Einzelfahrten und Tageskarten)

Euro	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	Einzelfahrt normal HandyTicket Deutschland	Einzelfahrt ermäßigt HandyTicket Deutschland	Tageskarte normal	Tageskarte normal HandyTicket Deutschland	Schülergruppe je Person	Euro
Tar-Einh.	E_n	E_e	Ehn	Ehe	Tr_n	Trhn	G_e	Tar-Einh.
0 - 5	1,60 €	1,20 €	1,54 €	1,16 €	3,50 €	3,36 €	0,90 €	0 - 5
6	1,70 €	1,20 €	1,64 €	1,16 €	3,50 €	3,36 €	0,90 €	6
7	2,00 €	1,40 €	1,92 €	1,35 €	4,00 €	3,84 €	1,00 €	7
8	2,20 €	1,60 €	2,12 €	1,54 €	4,40 €	4,23 €	1,20 €	8
9	2,50 €	1,80 €	2,40 €	1,73 €	5,00 €	4,80 €	1,30 €	9
10	2,80 €	1,90 €	2,69 €	1,83 €	5,60 €	5,38 €	1,40 €	10
11	3,00 €	2,10 €	2,88 €	2,02 €	6,00 €	5,76 €	1,50 €	11
12	3,20 €	2,30 €	3,08 €	2,21 €	6,40 €	6,15 €	1,70 €	12
13	3,50 €	2,50 €	3,36 €	2,40 €	7,00 €	6,72 €	1,80 €	13
14	3,70 €	2,60 €	3,56 €	2,50 €	7,40 €	7,11 €	1,90 €	14
15	4,00 €	2,80 €	3,84 €	2,69 €	8,00 €	7,68 €	2,00 €	15
16	4,20 €	2,90 €	4,04 €	2,79 €	8,40 €	8,07 €	2,10 €	16
17	4,40 €	3,10 €	4,23 €	2,98 €	8,80 €	8,45 €	2,20 €	17
18	4,60 €	3,30 €	4,42 €	3,17 €	9,20 €	8,84 €	2,40 €	18
19	4,80 €	3,40 €	4,61 €	3,27 €	9,60 €	9,22 €	2,40 €	19
20	5,10 €	3,60 €	4,90 €	3,46 €	10,20 €	9,80 €	2,60 €	20
21	5,30 €	3,70 €	5,09 €	3,56 €	10,60 €	10,18 €	2,60 €	21
22	5,50 €	3,80 €	5,28 €	3,65 €	11,00 €	10,56 €	2,70 €	22
23	5,70 €	4,00 €	5,48 €	3,84 €	11,40 €	10,95 €	2,80 €	23
24	5,90 €	4,10 €	5,67 €	3,94 €	11,80 €	11,33 €	2,90 €	24
25	6,10 €	4,30 €	5,86 €	4,13 €	12,20 €	11,72 €	3,10 €	25
26	6,30 €	4,40 €	6,05 €	4,23 €	12,60 €	12,10 €	3,10 €	26
27	6,40 €	4,50 €	6,15 €	4,32 €	12,80 €	12,29 €	3,20 €	27
28	6,60 €	4,70 €	6,34 €	4,52 €	13,20 €	12,68 €	3,30 €	28
29	6,80 €	4,80 €	6,53 €	4,61 €	13,50 €	12,96 €	3,40 €	29
30	7,00 €	4,90 €	6,72 €	4,71 €	13,50 €	12,96 €	3,50 €	30
31	7,10 €	5,00 €	6,82 €	4,80 €	13,50 €	12,96 €	3,50 €	31
32	7,30 €	5,10 €	7,01 €	4,90 €	13,50 €	12,96 €	3,60 €	32
33	7,50 €	5,20 €	7,20 €	5,00 €	13,50 €	12,96 €	3,70 €	33
34	7,60 €	5,40 €	7,30 €	5,19 €	13,50 €	12,96 €	3,80 €	34
35	7,80 €	5,50 €	7,49 €	5,28 €	13,50 €	12,96 €	3,90 €	35
36	7,90 €	5,60 €	7,59 €	5,38 €	13,50 €	12,96 €	4,00 €	36
37	8,10 €	5,70 €	7,78 €	5,48 €	13,50 €	12,96 €	4,00 €	37
38	8,20 €	5,80 €	7,88 €	5,57 €	13,50 €	12,96 €	4,10 €	38
39	8,40 €	5,90 €	8,07 €	5,67 €	13,50 €	12,96 €	4,20 €	39
40	8,50 €	6,00 €	8,16 €	5,76 €	13,50 €	12,96 €	4,20 €	40
41	8,60 €	6,10 €	8,26 €	5,86 €	13,50 €	12,96 €	4,30 €	41
42	8,80 €	6,10 €	8,45 €	5,86 €	13,50 €	12,96 €	4,30 €	42
43	8,90 €	6,20 €	8,55 €	5,96 €	13,50 €	12,96 €	4,40 €	43
44	9,00 €	6,30 €	8,64 €	6,05 €	13,50 €	12,96 €	4,50 €	44
45	9,10 €	6,40 €	8,74 €	6,15 €	13,50 €	12,96 €	4,50 €	45
46	9,20 €	6,50 €	8,84 €	6,24 €	13,50 €	12,96 €	4,60 €	46
47	9,30 €	6,50 €	8,93 €	6,24 €	13,50 €	12,96 €	4,60 €	47
48	9,40 €	6,60 €	9,03 €	6,34 €	13,50 €	12,96 €	4,70 €	48
49	9,50 €	6,70 €	9,12 €	6,44 €	13,50 €	12,96 €	4,70 €	49
50	9,60 €	6,70 €	9,22 €	6,44 €	13,50 €	12,96 €	4,70 €	50
51	9,70 €	6,80 €	9,32 €	6,53 €	13,50 €	12,96 €	4,80 €	51
52	9,80 €	6,90 €	9,41 €	6,63 €	13,50 €	12,96 €	4,90 €	52
53	9,90 €	6,90 €	9,51 €	6,63 €	13,50 €	12,96 €	4,90 €	53
54	10,00 €	7,00 €	9,60 €	6,72 €	13,50 €	12,96 €	4,90 €	54
55	10,00 €	7,00 €	9,60 €	6,72 €	13,50 €	12,96 €	4,90 €	55
56	10,10 €	7,10 €	9,70 €	6,82 €	13,50 €	12,96 €	5,00 €	56
57	10,20 €	7,10 €	9,80 €	6,82 €	13,50 €	12,96 €	5,00 €	57
58	10,20 €	7,20 €	9,80 €	6,92 €	13,50 €	12,96 €	5,10 €	58
59	10,30 €	7,20 €	9,89 €	6,92 €	13,50 €	12,96 €	5,10 €	59
60	10,40 €	7,30 €	9,99 €	7,01 €	13,50 €	12,96 €	5,20 €	60
61	10,40 €	7,30 €	9,99 €	7,01 €	13,50 €	12,96 €	5,20 €	61
62	10,40 €	7,30 €	9,99 €	7,01 €	13,50 €	12,96 €	5,20 €	62
63	10,50 €	7,40 €	10,08 €	7,11 €	13,50 €	12,96 €	5,20 €	63
64	10,50 €	7,40 €	10,08 €	7,11 €	13,50 €	12,96 €	5,20 €	64
65	10,60 €	7,40 €	10,18 €	7,11 €	13,50 €	12,96 €	5,20 €	65
66	10,60 €	7,40 €	10,18 €	7,11 €	13,50 €	12,96 €	5,20 €	66
67	10,60 €	7,50 €	10,18 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	67
68	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	68
69	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	69
70	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	70
71	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	71
72	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	72
73	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	73
74	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	74
75	10,70 €	7,50 €	10,28 €	7,20 €	13,50 €	12,96 €	5,30 €	75

7.2 Regionalverkehrstarif (Zeitkarten)

Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Wochenkarte normal HandyTicket Deutschland	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Monatskarte normal HandyTicket Deutschland	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat	Jahreskarte normal	Jahreskarte ermäßigt
W_n	W_e	Whn	M_n	M_e	Mhn	A_n	A_e	J_n	J_e
12,50 €	9,50 €	12,00 €	39,00 €	30,00 €	37,44 €	31,00 €	26,20 €	354,00 €	297,00 €
13,00 €	10,00 €	12,48 €	41,00 €	31,00 €	39,36 €	32,20 €	27,20 €	365,00 €	307,00 €
15,00 €	11,50 €	14,40 €	47,00 €	35,00 €	45,12 €	37,20 €	31,40 €	422,00 €	355,00 €
17,00 €	13,00 €	16,32 €	53,00 €	40,00 €	50,88 €	42,20 €	35,60 €	479,00 €	402,00 €
19,00 €	14,00 €	18,24 €	59,00 €	45,00 €	56,64 €	47,10 €	39,70 €	536,00 €	448,00 €
21,00 €	15,50 €	20,16 €	65,00 €	49,00 €	62,40 €	51,90 €	43,80 €	586,00 €	495,00 €
22,50 €	17,00 €	21,60 €	71,00 €	53,00 €	68,16 €	56,60 €	47,70 €	639,00 €	539,00 €
24,50 €	18,50 €	23,52 €	77,00 €	58,00 €	73,92 €	61,20 €	51,60 €	691,00 €	583,00 €
26,50 €	20,00 €	25,44 €	83,00 €	62,00 €	79,68 €	65,70 €	55,50 €	742,00 €	627,00 €
28,00 €	21,00 €	26,88 €	88,00 €	66,00 €	84,48 €	70,20 €	59,20 €	792,00 €	668,00 €
30,00 €	22,50 €	28,80 €	94,00 €	70,00 €	90,24 €	74,50 €	62,90 €	844,00 €	710,00 €
31,50 €	23,50 €	30,24 €	99,00 €	74,00 €	95,04 €	78,80 €	66,50 €	890,00 €	751,00 €
33,00 €	25,00 €	31,68 €	104,00 €	78,00 €	99,84 €	83,00 €	70,00 €	937,00 €	790,00 €
35,00 €	26,00 €	33,60 €	109,00 €	82,00 €	104,64 €	87,10 €	73,50 €	983,00 €	830,00 €
36,50 €	27,50 €	35,04 €	114,00 €	86,00 €	109,44 €	91,10 €	76,90 €	1.028,00 €	868,00 €
38,00 €	28,50 €	36,48 €	119,00 €	90,00 €	114,24 €	95,00 €	80,20 €	1.072,00 €	905,00 €
39,50 €	29,50 €	37,92 €	124,00 €	93,00 €	119,04 €	98,90 €	83,40 €	1.118,00 €	941,00 €
41,00 €	31,00 €	39,36 €	129,00 €	97,00 €	123,84 €	102,60 €	86,60 €	1.163,00 €	977,00 €
42,50 €	32,00 €	40,80 €	133,00 €	100,00 €	127,68 €	106,30 €	89,70 €	1.200,00 €	1.012,00 €
44,00 €	33,00 €	42,24 €	138,00 €	103,00 €	132,48 €	109,90 €	92,70 €	1.243,00 €	1.046,00 €
45,50 €	34,00 €	43,68 €	142,00 €	107,00 €	136,32 €	113,40 €	95,70 €	1.280,00 €	1.080,00 €
46,50 €	35,00 €	44,64 €	146,00 €	110,00 €	140,16 €	116,80 €	98,60 €	1.323,00 €	1.113,00 €
48,00 €	36,00 €	46,08 €	151,00 €	113,00 €	144,96 €	120,10 €	101,40 €	1.357,00 €	1.144,00 €
49,50 €	37,00 €	47,52 €	155,00 €	116,00 €	148,80 €	123,40 €	104,10 €	1.392,00 €	1.175,00 €
50,50 €	38,00 €	48,48 €	159,00 €	119,00 €	152,64 €	126,50 €	106,80 €	1.427,00 €	1.205,00 €
52,00 €	39,00 €	49,92 €	162,00 €	122,00 €	155,52 €	129,60 €	109,30 €	1.471,00 €	1.233,00 €
53,00 €	40,00 €	50,88 €	166,00 €	125,00 €	159,36 €	132,60 €	111,80 €	1.505,00 €	1.262,00 €
54,00 €	40,50 €	51,84 €	170,00 €	127,00 €	163,20 €	135,40 €	114,30 €	1.528,00 €	1.290,00 €
55,50 €	41,50 €	53,28 €	173,00 €	130,00 €	166,08 €	138,20 €	116,70 €	1.562,00 €	1.317,00 €
56,50 €	42,50 €	54,24 €	177,00 €	133,00 €	169,92 €	141,00 €	118,90 €	1.596,00 €	1.342,00 €
57,50 €	43,00 €	55,20 €	180,00 €	135,00 €	172,80 €	143,60 €	121,20 €	1.631,00 €	1.368,00 €

7.3 Stadtverkehrsgebiete und Tarife

Euro	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	Einzelfahrt normal HandyTicket Deutschland	Einzelfahrt ermäßigt HandyTicket Deutschland	4er-Karte normal	4er-Karte ermäßigt	Schülergruppe je Person	Tageskarte 1 Person normal	Tageskarte 1 Person normal HandyTicket Deutschland	18-Uhr-Abendkarte für Görlitz	Tageskarte 5 Personen normal	Tageskarte 5 Personen normal HandyTicket Deutschland
Bischofswerda	1,60 €	1,20 €	1,54 €	1,11 €	--	--	0,90 €	3,50 €	3,36 €	--	7,00 €	6,72 €
Bautzen	1,60 €	1,20 €	1,54 €	1,11 €	--	--	0,90 €	3,50 €	3,36 €	--	7,00 €	6,72 €
Görlitz	1,60 €	1,20 €	1,54 €	1,11 €	6,00 €	4,50 €	0,90 €	3,50 €	3,36 €	2,00 €	7,00 €	6,72 €
Löbau	1,60 €	1,20 €	1,54 €	1,11 €	--	--	0,90 €	3,50 €	3,36 €	--	7,00 €	6,72 €
Weißwasser	1,60 €	1,20 €	1,54 €	1,11 €	--	--	0,90 €	3,50 €	3,36 €	--	7,00 €	6,72 €
Zittau	1,60 €	1,20 €	1,54 €	1,11 €	--	--	0,90 €	3,50 €	3,36 €	--	7,00 €	6,72 €

Euro	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Wochenkarte normal HandyTicket Deutschland	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Monatskarte normal HandyTicket Deutschland	9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Abo-Monatskarte je Monat	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat	Jahreskarte normal	Jahreskarte ermäßigt
Bischofswerda	12,50 €	9,50 €	12,00 €	39,00 €	30,00 €	37,44 €	34,00 €	27,00 €	31,00 €	26,20 €	354,00 €	297,00 €
Bautzen	13,00 €	10,00 €	12,48 €	41,00 €	31,00 €	39,36 €	36,00 €	29,00 €	32,20 €	27,20 €	365,00 €	307,00 €
Görlitz	13,00 €	10,00 €	12,48 €	41,00 €	31,00 €	39,36 €	36,00 €	29,00 €	32,20 €	27,20 €	365,00 €	307,00 €
Löbau	12,50 €	9,50 €	12,00 €	39,00 €	30,00 €	37,44 €	34,00 €	27,00 €	31,00 €	26,20 €	354,00 €	297,00 €
Weißwasser	12,50 €	9,50 €	12,00 €	39,00 €	30,00 €	37,44 €	34,00 €	27,00 €	31,00 €	26,20 €	354,00 €	297,00 €
Zittau	12,50 €	9,50 €	12,00 €	39,00 €	30,00 €	37,44 €	34,00 €	27,00 €	31,00 €	26,20 €	354,00 €	297,00 €

7.4 Preise Tageskarten Verbundraum, Fahrradmonatskarte

Angebot	Preis [Euro]
Tageskarte 1 Person normal	13,50 €
Tageskarte 1 Person ermäßigt	8,00 €
Tageskarte 2 Personen	22,00 €
Tageskarte 3 Personen	24,50 €
Tageskarte 4 Personen	27,00 €
Tageskarte 5 Personen	29,50 €
Fahrradtageskarte	3,50 €
Tageskarte 1 Person normal HandyTicket Deutschland	12,96 €
Tageskarte 1 Person ermäßigt HandyTicket Deutschland	7,68 €
Tageskarte 2 Personen HandyTicket Deutschland	21,12 €
Tageskarte 3 Personen HandyTicket Deutschland	23,52 €
Tageskarte 4 Personen HandyTicket Deutschland	25,92 €
Tageskarte 5 Personen HandyTicket Deutschland	28,32 €
Fahrradtageskarte HandyTicket Deutschland	3,36 €
Fahrradmonatskarte	20,00 €

7.5 Euro-Neiße-Tickets

Angebot	Preis [Euro]
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 1 Person	16,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 2 Personen	24,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 3 Personen	27,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 4 Personen	30,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 5 Personen	33,00 €
EURO-NEISSE-Ticket Tageskarte Fahrrad/Hund	4,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 1 Person	29,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 2 Personen	44,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 3 Personen	49,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 4 Personen	54,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 5 Personen	59,00 €

7.6 Zeitliche Gültigkeit der Einzel- und Schülergruppenfahrten

Bediengebiet	Minuten
Stadt Bautzen	45
Stadt Bischofswerda	45
Stadt Görlitz	45
Stadt Löbau	45
Stadt Weißwasser	45
Stadt Zittau	45
Regionalverkehr 0 bis 10 Tarifeinheiten	60
Regionalverkehr 11 bis 20 Tarifeinheiten	90
Regionalverkehr 21 bis 30 Tarifeinheiten	120
Regionalverkehr 31 bis 50 Tarifeinheiten	180
Regionalverkehr über 50 Tarifeinheiten	240

7.7 Preise Zeitkarten für Senioren

	Preis [Euro]
Monatskarte Senioren	47,00 €
Monatskarte Senioren HandyTicket Deutschland	45,12 €
Abo-Monatskarte Senioren	38,00 €
Abo-Monatskarte Senioren Partnerkarte	29,00 €

7.8 Preis FerienTicket

	Preis [Euro]
FerienTicket VVO/ZVON	20,00 €

7.9 Bildungsticket

	Preis [Euro]
Bildungsticket ZVON	15,00 €

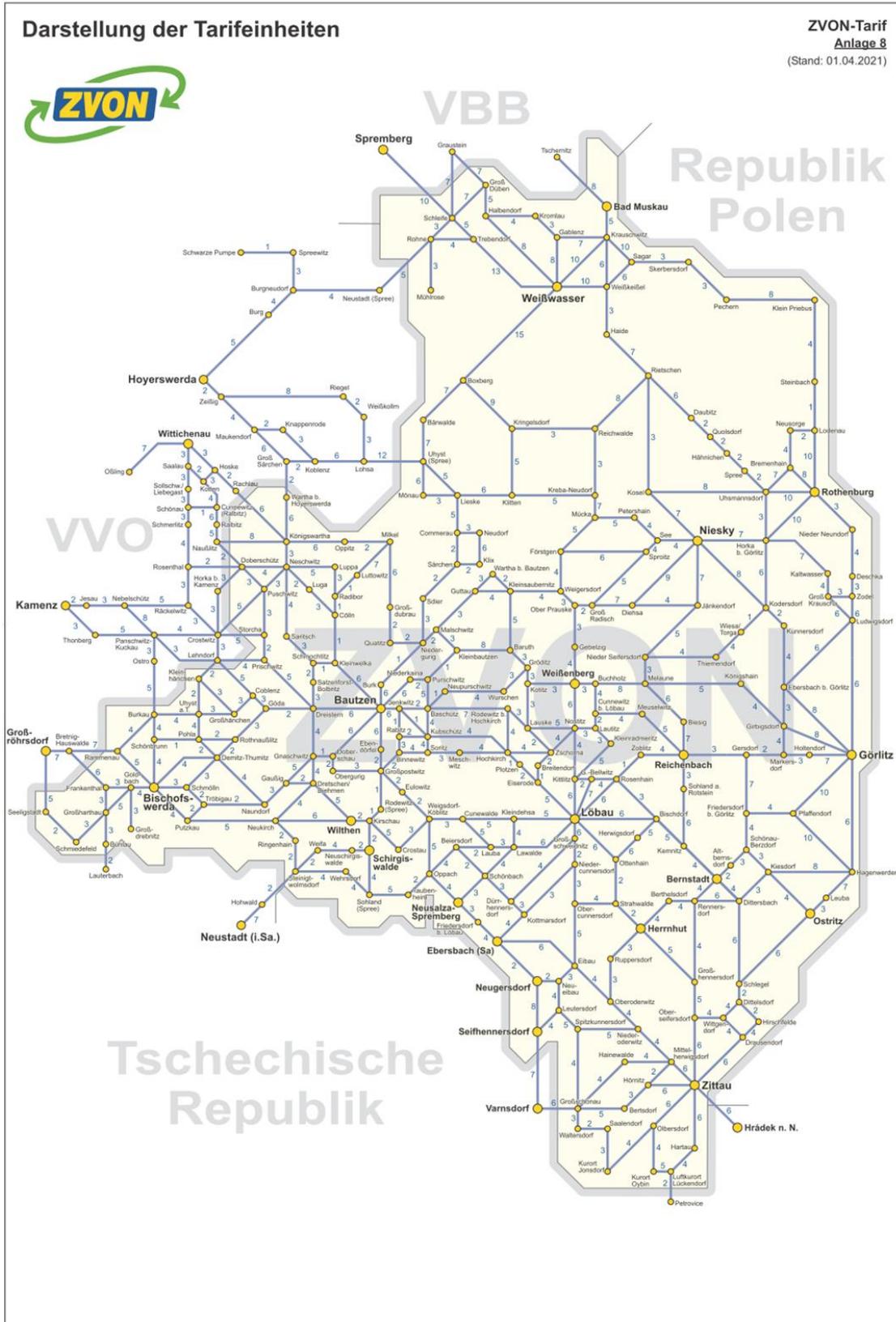
		über Bf. Arnsdorf																				
		63 Zone Altenberg	71 Zone Bad Gottliebu	72 Zone Bad Schandau	60 Zone Dippoldiswalde	10 Zone Dresden	61 Zone Freital	43 Zone Gröditz	40 Zone Großenhain	20 Zone Hoyerswerda	30 Zone Kamenz	34 Zone Königsbrück	33 Zone Lauscha	50 Zone Meißen	73 Zone Neustadt	51 Zone Nossen	70 Zone Pirna	31 Zone Radeberg	52 Zone Radebeul	41 Zone Riesa	42 Zone Thierdorf	32 Zone Wittchenau
		D	C	C	D	B	C	D	D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
7746	TP Oppitz	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	D25	C25
9006	TP Ostritz	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	C27	D27	D27	C27	D27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
9300	TP Ottenhain	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	C27	D27	D27	C27	D27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8342	TP Pechern	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
8580	TP Petershain	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
8838	TP Pfaffendorf	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	C27	D27	D27	C27	D27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
7972	TP Plotzen	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
7170	TP Pöhla	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09	D09	D09	C09	D09	D09	C09	D09	D09	A09	C09	D09	D09	C09
7622	TP Prischwitz	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20	D20	D20	C20	D20	D20	C20	D20	D20	A20	C20	D20	D20	C20
7923	TP Purschwitz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
7705	TP Puschwitz	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
7196	TP Putzkau	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08	D08	D08	C08	D08	D08	C08	D08	D08	A08	C08	D08	D08	C08
7805	TP Quaitz	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
8525	TP Quosdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7935	TP Rabitz	33	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
7776	TP Radibor	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	C23	D23	D23	C23	D23	D23	A23	C23	D23	D23	C23
7131	TP Rammenau	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09	D09	D09	C09	D09	D09	C09	D09	D09	A09	C09	D09	D09	C09
8785	TP Reichenbach	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8442	TP Reichwalde	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
9066	TP Rennersdorf	63	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8372	TP Rietschen	67	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7241	TP Ringenhain	20	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15	D15	D15	C15	D15	D15	C15	D15	D15	A15	C15	D15	D15	C15
7311	TP Rodewitz (Spree)	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22	D22	D22	C22	D22	D22	C22	D22	D22	A22	C22	D22	D22	C22
7987	TP Rodewitz b Hochkirch	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	C26	D26	D26	C26	D26	D26	A26	C26	D26	D26	C26
8171	TP Rohne	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
9173	TP Rosenhain	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8540	TP Rothenburg	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7176	TP Rothnaußlitz	15	D10	C10	C10	D10	B10	C10	D10	D10	D10	C10	D10	D10	C10	D10	D10	A10	C10	D10	D10	C10
9081	TP Ruppersdorf	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
9468	TP Saalendorf	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8335	TP Sagar	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7649	TP Salzenforst-Bolbritz	23	D18	C18	C18	D18	B18	C18	D18	D18	D18	C18	D18	D18	C18	D18	D18	A18	C18	D18	D18	C18
7822	TP Särchen	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
7673	TP Saritsch	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	C23	D23	D23	C23	D23	D23	A23	C23	D23	D23	C23
7292	TP Schirgiswalde	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	C23	D23	D23	C23	D23	D23	A23	C23	D23	D23	C23
9672	TP Schlegel	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8182	TP Schleife	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7113	TP Schmiedefeld	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01	D01	D01	C01	D01	D01	C01	D01	D01	A01	C01	D01	D01	C01
7648	TP Schmochtitz	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20	D20	D20	C20	D20	D20	C20	D20	D20	A20	C20	D20	D20	C20
7216	TP Schmölln	12	D07	C07	C07	D07	B07	C07	D07	D07	D07	C07	D07	D07	C07	D07	D07	A07	C07	D07	D07	C07
9021	TP Schönau-Berzdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
9262	TP Schönbach	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	C26	D26	D26	C26	D26	D26	A26	C26	D26	D26	C26
7053	TP Schönbrunn	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08	D08	D08	C08	D08	D08	C08	D08	D08	A08	C08	D08	D08	C08
7819	TP Sdier	36	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
8471	TP See	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
9365	TP Seiffennersdorf	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8339	TP Skerbersdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7271	TP Sohlund (Spree)	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
8794	TP Sohlund a Rotstein	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
7945	TP Soritz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
9393	TP Spitzkunnersdorf	61	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8529	TP Spree	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
8571	TP Sproutz	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8530	TP Steinbach	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7251	TP Steinigwoldsdorf	22	D17	C17	XX	D17	B17	C17	D17	D17	D17	C17	D17	D17	C17	D17	XX	D17	C17	D17	D17	C17
7639	TP Storch	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22	D22	D22	C22	D22	D22	C22	D22	D22	A22	C22	D22	D22	C22
9087	TP Strahwalde	53	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
7287	TP Taubenheim	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	C25	D25	D25	C25	D25	D25	A25	C25	D25	D25	C25
8618	TP Thiemendorf	66	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
8200	TP Trebendorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7205	TP Tröbigau	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09	D09	D09	C09	D09	D09	C09	D09	D09	A09	C09	D09	D09	C09
8567	TP Uhsmannsdorf	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
8420	TP Uhyast (Spree)	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	XX
7156	TP Uhyast a Taucher	18	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13	D13	D13	C13	D13	D13	C13	D13	D13	A13	C13	D13	D13	C13
9890	TP Varnsdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
9461	TP Waltersdorf	68	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	A27	C27	D27	D27	C27
7837	TP Wartha b Bautzen	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	C26	D26	D26	C26	D26	D26	A26	C26	D26	D26	C26
6969	TP Wartha b Hoyerswerda	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	XX	XX	C26	XX	D26	C26	D26	A26	C26	D26	D26	XX
7261	TP Wehrsdorf	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21	D21	D21	C21	D21	D21	C21	D21	D21	A21	C21	D21	D21	C21
7259	TP Weifa	24	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19	D19	D19	C19	D19	D19	C19	D19	D19	A19	C19			

7.11 VVO-ZVON-Übergangstarif – Fahrpreise

Preisstufe	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
A01	42,90 €	32,60 €	130,00 €	98,90 €	104,80 €	86,00 €
A02	44,90 €	34,10 €	136,00 €	102,90 €	109,80 €	90,20 €
A03	46,90 €	35,60 €	142,00 €	107,90 €	114,80 €	94,40 €
A04	48,90 €	36,60 €	148,00 €	112,90 €	119,70 €	98,50 €
A05	50,90 €	38,10 €	154,00 €	116,90 €	124,50 €	102,60 €
A06	52,40 €	39,60 €	160,00 €	120,90 €	129,20 €	106,50 €
A07	54,40 €	41,10 €	166,00 €	125,90 €	133,80 €	110,40 €
A08	56,40 €	42,60 €	172,00 €	129,90 €	138,30 €	114,30 €
A09	57,90 €	43,60 €	177,00 €	133,90 €	142,80 €	118,00 €
A10	59,90 €	45,10 €	183,00 €	137,90 €	147,10 €	121,70 €
A11	61,40 €	46,10 €	188,00 €	141,90 €	151,40 €	125,30 €
A12	62,90 €	47,60 €	193,00 €	145,90 €	155,60 €	128,80 €
A13	64,90 €	48,60 €	198,00 €	149,90 €	159,70 €	132,30 €
A14	66,40 €	50,10 €	203,00 €	153,90 €	163,70 €	135,70 €
A15	67,90 €	51,10 €	208,00 €	157,90 €	167,60 €	139,00 €
A16	69,40 €	52,10 €	213,00 €	160,90 €	171,50 €	142,20 €
A17	70,90 €	53,60 €	218,00 €	164,90 €	175,20 €	145,40 €
A18	72,40 €	54,60 €	222,00 €	167,90 €	178,90 €	148,50 €
A19	73,90 €	55,60 €	227,00 €	170,90 €	182,50 €	151,50 €
A20	75,40 €	56,60 €	231,00 €	174,90 €	186,00 €	154,50 €
A21	76,40 €	57,60 €	235,00 €	177,90 €	189,40 €	157,40 €
A22	77,90 €	58,60 €	240,00 €	180,90 €	192,70 €	160,20 €
A23	79,40 €	59,60 €	244,00 €	183,90 €	196,00 €	162,90 €
A24	80,40 €	60,60 €	248,00 €	186,90 €	199,10 €	165,60 €
A25	85,90 €	64,60 €	263,00 €	198,90 €	212,20 €	176,50 €
A26	87,90 €	65,60 €	269,00 €	203,90 €	217,10 €	180,60 €
A27	89,90 €	67,10 €	275,00 €	207,90 €	221,90 €	184,70 €
B01	57,50 €	43,50 €	172,00 €	130,30 €	140,50 €	112,30 €
B02	59,50 €	45,00 €	178,00 €	134,30 €	145,50 €	116,50 €
B03	61,50 €	46,50 €	184,00 €	139,30 €	150,50 €	120,70 €
B04	63,50 €	47,50 €	190,00 €	144,30 €	155,40 €	124,80 €
B05	65,50 €	49,00 €	196,00 €	148,30 €	160,20 €	128,90 €
B06	67,00 €	50,50 €	202,00 €	152,30 €	164,90 €	132,80 €
B07	69,00 €	52,00 €	208,00 €	157,30 €	169,50 €	136,70 €
B08	71,00 €	53,50 €	214,00 €	161,30 €	174,00 €	140,60 €
B09	72,50 €	54,50 €	219,00 €	165,30 €	178,50 €	144,30 €
B10	74,50 €	56,00 €	225,00 €	169,30 €	182,80 €	148,00 €
B11	76,00 €	57,00 €	230,00 €	173,30 €	187,10 €	151,60 €
B12	77,50 €	58,50 €	235,00 €	177,30 €	191,30 €	155,10 €
B13	79,50 €	59,50 €	240,00 €	181,30 €	195,40 €	158,60 €
B14	81,00 €	61,00 €	245,00 €	185,30 €	199,40 €	162,00 €
B15	82,50 €	62,00 €	250,00 €	189,30 €	203,30 €	165,30 €
B16	84,00 €	63,00 €	255,00 €	192,30 €	207,20 €	168,50 €
B17	85,50 €	64,50 €	260,00 €	196,30 €	210,90 €	171,70 €
B18	87,00 €	65,50 €	264,00 €	199,30 €	214,60 €	174,80 €
B19	88,50 €	66,50 €	269,00 €	202,30 €	218,20 €	177,80 €
B20	90,00 €	67,50 €	273,00 €	206,30 €	221,70 €	180,80 €
B21	91,00 €	68,50 €	277,00 €	209,30 €	225,10 €	183,70 €
B22	92,50 €	69,50 €	282,00 €	212,30 €	228,40 €	186,50 €
B23	94,00 €	70,50 €	286,00 €	215,30 €	231,70 €	189,20 €
B24	95,00 €	71,50 €	290,00 €	218,30 €	234,80 €	191,90 €
B25	100,50 €	75,50 €	305,00 €	230,30 €	247,90 €	202,80 €
B26	102,50 €	76,50 €	311,00 €	235,30 €	252,80 €	206,90 €
B27	104,50 €	78,00 €	317,00 €	239,30 €	257,60 €	211,00 €

Preisstufe	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
C01	73,60 €	55,60 €	217,90 €	164,60 €	179,50 €	141,60 €
C02	75,60 €	57,10 €	223,90 €	168,60 €	184,50 €	145,80 €
C03	77,60 €	58,60 €	229,90 €	173,60 €	189,50 €	150,00 €
C04	79,60 €	59,60 €	235,90 €	178,60 €	194,40 €	154,10 €
C05	81,60 €	61,10 €	241,90 €	182,60 €	199,20 €	158,20 €
C06	83,10 €	62,60 €	247,90 €	186,60 €	203,90 €	162,10 €
C07	85,10 €	64,10 €	253,90 €	191,60 €	208,50 €	166,00 €
C08	87,10 €	65,60 €	259,90 €	195,60 €	213,00 €	169,90 €
C09	88,60 €	66,60 €	264,90 €	199,60 €	217,50 €	173,60 €
C10	90,60 €	68,10 €	270,90 €	203,60 €	221,80 €	177,30 €
C11	92,10 €	69,10 €	275,90 €	207,60 €	226,10 €	180,90 €
C12	93,60 €	70,60 €	280,90 €	211,60 €	230,30 €	184,40 €
C13	95,60 €	71,60 €	285,90 €	215,60 €	234,40 €	187,90 €
C14	97,10 €	73,10 €	290,90 €	219,60 €	238,40 €	191,30 €
C15	98,60 €	74,10 €	295,90 €	223,60 €	242,30 €	194,60 €
C16	100,10 €	75,10 €	300,90 €	226,60 €	246,20 €	197,80 €
C17	101,60 €	76,60 €	305,90 €	230,60 €	249,90 €	201,00 €
C18	103,10 €	77,60 €	309,90 €	233,60 €	253,60 €	204,10 €
C19	104,60 €	78,60 €	314,90 €	236,60 €	257,20 €	207,10 €
C20	106,10 €	79,60 €	318,90 €	240,60 €	260,70 €	210,10 €
C21	107,10 €	80,60 €	322,90 €	243,60 €	264,10 €	213,00 €
C22	108,60 €	81,60 €	327,90 €	246,60 €	267,40 €	215,80 €
C23	110,10 €	82,60 €	331,90 €	249,60 €	270,70 €	218,50 €
C24	111,10 €	83,60 €	335,90 €	252,60 €	273,80 €	221,20 €
C25	116,60 €	87,60 €	350,90 €	264,60 €	286,90 €	232,10 €
C26	118,60 €	88,60 €	356,90 €	269,60 €	291,80 €	236,20 €
C27	120,60 €	90,10 €	362,90 €	273,60 €	296,60 €	240,30 €
D01	89,10 €	67,10 €	262,70 €	198,30 €	217,80 €	170,20 €
D02	91,10 €	68,60 €	268,70 €	202,30 €	222,80 €	174,40 €
D03	93,10 €	70,10 €	274,70 €	207,30 €	227,80 €	178,60 €
D04	95,10 €	71,10 €	280,70 €	212,30 €	232,70 €	182,70 €
D05	97,10 €	72,60 €	286,70 €	216,30 €	237,50 €	186,80 €
D06	98,60 €	74,10 €	292,70 €	220,30 €	242,20 €	190,70 €
D07	100,60 €	75,60 €	298,70 €	225,30 €	246,80 €	194,60 €
D08	102,60 €	77,10 €	304,70 €	229,30 €	251,30 €	198,50 €
D09	104,10 €	78,10 €	309,70 €	233,30 €	255,80 €	202,20 €
D10	106,10 €	79,60 €	315,70 €	237,30 €	260,10 €	205,90 €
D11	107,60 €	80,60 €	320,70 €	241,30 €	264,40 €	209,50 €
D12	109,10 €	82,10 €	325,70 €	245,30 €	268,60 €	213,00 €
D13	111,10 €	83,10 €	330,70 €	249,30 €	272,70 €	216,50 €
D14	112,60 €	84,60 €	335,70 €	253,30 €	276,70 €	219,90 €
D15	114,10 €	85,60 €	340,70 €	257,30 €	280,60 €	223,20 €
D16	115,60 €	86,60 €	345,70 €	260,30 €	284,50 €	226,40 €
D17	117,10 €	88,10 €	350,70 €	264,30 €	288,20 €	229,60 €
D18	118,60 €	89,10 €	354,70 €	267,30 €	291,90 €	232,70 €
D19	120,10 €	90,10 €	359,70 €	270,30 €	295,50 €	235,70 €
D20	121,60 €	91,10 €	363,70 €	274,30 €	299,00 €	238,70 €
D21	122,60 €	92,10 €	367,70 €	277,30 €	302,40 €	241,60 €
D22	124,10 €	93,10 €	372,70 €	280,30 €	305,70 €	244,40 €
D23	125,60 €	94,10 €	376,70 €	283,30 €	309,00 €	247,10 €
D24	126,60 €	95,10 €	380,70 €	286,30 €	312,10 €	249,80 €
D25	132,10 €	99,10 €	395,70 €	298,30 €	325,20 €	260,70 €
D26	134,10 €	100,10 €	401,70 €	303,30 €	330,10 €	264,80 €
D27	136,10 €	101,60 €	407,70 €	307,30 €	334,90 €	268,90 €

8 Darstellung der Tarifeinheiten



9 Tarife der SOEG

		normal		ermäßigt	
	Tarifstufe	Preis [Euro] einfach	Preis [Euro] Hin- und Rück	Preis [Euro] einfach	Preis [Euro] Hin- und Rück
Einzel- und Hin- und Rückfahrtscheine	1-2 Stationen	4,00 €	6,00 €	2,00 €	3,00 €
	3-4 Stationen	6,00 €	10,00 €	3,00 €	5,00 €
	5-6 Stationen	8,00 €	13,00 €	4,00 €	7,00 €
	7-9 Stationen	10,00 €	16,00 €	5,00 €	8,00 €
10-Fahrten-Karte		26,00 €		18,00 €	
Tageskarte		17,00 €		11,00 €	
Wochenkarte		25,00 €		18,00 €	
Monatskarte		61,50 €		46,00 €	
Historik-Beitrag		5,00 €		3,00 €	
Einzelfahrt Fahrrad/Anhänger		2,00 €			
Rabatt bei Gruppenfahrten	6 bis 19 Personen	10%	10%	10%	10%
	ab 20 Personen	15%	15%	15%	15%

10 AzubiTicket Sachsen

10.1 Grundsatz

- (1) Das AzubiTicket Sachsen ist eine Zeitkarte im Abonnement in den Verkehrsverbänden: MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON (nachfolgend Verbände genannt) und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich der Verbände
 - die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON,
 - die Abo-Bedingungen des ausgebenden Verkehrsverbundes
 - und für den SPNV
 - die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG (BB Personenverkehr),
 - die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Schüler-Zeitkarten (BB Zeitkarten),
 - die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen,
 - die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG (Tfv 601/F)
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (VU) zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast nutzt.
- (3) Der Verkauf des AzubiTickets Sachsen erfolgt im Namen und auf Rechnung des befördernden VU.

10.2 Aktionszeitraum

Das Angebot gilt ab 1. August 2020 unbefristet.

10.3 Erwerb und Gültigkeitszeitraum

10.3.1 Berechtigte und Erwerb

- (1) Das AzubiTicket Sachsen erhalten folgende Nutzungsberechtigte:
 - (a) alle Schüler, welche eine der in der Schuldatenbank des Freistaates Sachsen aufgelisteten berufsbildenden Schule im Freistaat Sachsen besuchen. Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen enthält Anlage 1.
 - (b) alle Schüler, die nicht unter a) fallen, aber eine Berufsausbildung erhalten, bei der sich der Ausbildungsbetrieb im Freistaat Sachsen befindet. Eine Auflistung der länderübergreifenden Fachklassen und deren Standorte enthält Anlage 2.
 - (c) alle Freiwilligendienstleistenden nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
 - (d) alle Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
 - (e) alle Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
- (2) Ein AzubiTicket Sachsen kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abonnement und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des Azubi-Tickets Sachsen beim Kunden- bzw. Abo-Center eines Verkehrsunternehmens unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim Verkehrsunternehmen wird nach positiver Bonitätsprüfung das AzubiTicket Sachsen vom dann vertragsführenden Verkehrsunternehmen ausgestellt. Das AzubiTicket Sachsen bleibt Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens.

(3) Die Berechtigung zum Erwerb ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei Nutzungsberechtigten nach 10.3.1 (1a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule,
- bei Nutzungsberechtigten nach 10.3.1 (1b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule und des Ausbildungsbetriebes mit Angabe des Ausbildungsberufes

auf dem Antragsformular des AzubiTicket Sachsen, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Nutzungsberechtigte nach 10.3.1 (1c) bis (1e) weisen ihre Berechtigung durch Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle bei der Beantragung des AzubiTicket Sachsen nach.

(4) Das Abonnement zum AzubiTicket Sachsen ist bei einem Verkehrsunternehmen desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich

- bei Nutzungsberechtigten nach 10.3.1 (1a) die berufsbildende Schule gemäß Anlage 1,
- bei Nutzungsberechtigten nach 10.3.1 (1b) der Ausbildungsbetrieb,
- bei Nutzungsberechtigten nach 10.3.1 (1c) bis (1e) die Einsatzstelle des Freiwilligendienstes

befindet, und wird für einen der in Anlage 1 der berufsbildenden Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Einsatzstelle zugeordneten Verkehrsverbände ausgegeben. Optional können ein oder mehrere angrenzende Verkehrsverbände hinzugebucht werden, womit gleichzeitig die Fahrtberechtigung im verbundüberschreitenden Verkehr im SPNV erworben wird.

(5) Das AzubiTicket Sachsen ist personengebunden und nicht übertragbar.

(6) Die Nutzungsberechtigten sind nur dann zur Nutzung des AzubiTicket Sachsen berechtigt, wenn sie im Besitz einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte der Verkehrsunternehmen bzw. des Verbundes sind und diese zu jeder Fahrt mitführen. Bei einem von der DB Regio AG ausgegebenen AzubiTicket Sachsen ist statt der Kundenkarte der Schülerschein mitzuführen.

10.3.2 Gültigkeitszeitraum

Die Mindestvertragslaufzeit des Abo-Vertrages beträgt zwölf Monate ab Vertragsbeginn. Das Abo gilt maximal jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ermäßigungsberechtigung abläuft. Liegt eine gültige Ermäßigungsberechtigung beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen nicht rechtzeitig vor, endet das Abo.

10.4 Geltungsbereich

(1) Das AzubiTicket Sachsen gilt innerhalb des gemäß 10.3.1 erworbenen Geltungsbereichs in den Nahverkehrszügen der gemäß Anlage 3 beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie in allen Verbundverkehrsmitteln (Busse, Straßenbahnen, Fähren und alternative Bedienformen) der Verkehrsverbände MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON. Ausnahmen sind in Anlage 4 aufgeführt. Für Fahrten zu/von Zielen, die außerhalb des gewählten Geltungsbereichs liegen, gilt das AzubiTicket Sachsen bis zum letzten/ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des erworbenen Geltungsbereichs.

(2) Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Verbundtarifs.

10.5 Fahrausweis und Fahrpreis

(1) Zusammensetzung des personenbezogenen Beförderungsentgeltes

Der Preis für das Azubi-Ticket Sachsen setzt sich aus einem anteilig vom Freistaat Sachsen finanzierten Betrag und einem Eigenanteil des Nutzers zusammen. Der Eigenanteil des Nutzers beträgt 48 EUR pro Monat und umfasst die Nutzung aller Verkehrsmittel innerhalb eines Verkehrsverbundes. Die Nutzung kann für einen Aufpreis

von jeweils 5 EUR pro Monat und pro Verbund auf weitere Verkehrsverbünde gemäß 10.4 und den jeweils verbundübergreifenden SPNV ausgedehnt werden. Die Auswahl des Geltungsbereiches erfolgt bei Antragstellung. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches während der Mindestvertragslaufzeit ist unter Wahrung der Fristen gemäß 10.3.1 zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbünde miteinander kombiniert werden.

(2) Wagenklasse

Das AzubiTicket Sachsen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

(3) Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig. Im VVO berechtigt das AzubiTicket Sachsen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

10.6 Kündigung

(1) Kündigung

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, bei nachgewiesener Beendigung des Freiwilligendienstes oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich.

Das AzubiTicket Sachsen kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das AzubiTicket Sachsen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende das AzubiTicket Sachsen gekündigt wird, dem Verkehrsunternehmen in Textform zugehen. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

(2) Außerordentliche Kündigung durch den Nutzer

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das AzubiTicket Sachsen wird das Verkehrsunternehmen diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist der Nutzer des AzubiTicket Sachsen mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenüber dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen kündigen. Macht der Nutzer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

(3) Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleicht der Nutzer/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den

Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Nutzer/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen abhängige Mahngebühr fällig.

- (4) Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung des AzubiTickets Sachsen ausgeschlossen.

10.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

- (1) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 20 Minuten verspätet ankommen wird, hat der Kunde die Wahl zwischen (i) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit oder (ii) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt.
- (2) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen wird, kann er auch die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Er hat dann anstelle der Ansprüche nach den 10.7 (1) Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für ihn sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit.
- (3) Für die Erstattung der unter Nr. 10.7 (2) genannten Aufwendungen gelten die Erstattungsregelungen des befördernden Verkehrsunternehmens.
- (4) Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

10.8 Anlage 1: Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (Quelle Schuldatenbank auf sachsen.de)

Die auf www.dein-azubiticket.de und www.zvon.de abrufbare Liste enthält die Zuordnung der berufsbildenden Schulen zu den Verkehrsverbänden. Liegt eine berufsbildende Schule im Anwendungsbereich zweier Verbundtarife, kann der Nutzer bei der Antragstellung wählen, welchen Verbundraum er nutzen will.

10.9 Anlage 2: Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug)

Der Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist unter www.dein-azubiticket.de/ausbildungsberufe/ veröffentlicht.

10.10 Anlage 3: Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen

DB Regio AG, Regio Südost

Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig

DB Regio AG, Regio Nordost

Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn

Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz

Die Länderbahn GmbH DLB

Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Bahnhof 1, 19370 Parchim

Transdev Regio Ost GmbH

Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig

Bayerische Oberlandbahn GmbH

Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH

Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg

City-Bahn Chemnitz GmbH

Bahnhofstraße 1, 09111 Chemnitz

Städtebahn Sachsen GmbH

Ammonstraße 70, 01067 Dresden

ABELLIO Rail Mitteldeutschland GmbH

Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

Erfurter Bahn GmbH

Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Döllnitzbahn GmbH

Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln

Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau

10.11 Anlage 4: Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des AzubiTickets Sachsen

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des AzubiTickets Sachsen
VMS	Regionalbuslinie 171	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Crimmitschau, Bahnhof und Großpillingsdorf, Wendestelle.
	Fichtelbergbahn	ungültig
	Drahtseilbahn Augustusburg	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS ist für eine Berg- und Talfahrt pro Tag gültig.
	Regionalbuslinie 400	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Annaberg-Buchholz, Busbahnhof und Hetzdorf-Hutha, Wendeplatz.
	Regionalbuslinie 672	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Mittweida, Busbahnhof und Pappendorf, Dorfplatz.
VVO	Lößnitzgrundbahn/ Weißeritztalbahn	gültig
	Schwebebahn Dresden	gültig
	Standseilbahn Dresden	gültig
	Stadtrundfahrt Meißen	gültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	gültig
	Aufzug Bad Schandau	gültig
	Fähre in Strehla	ungültig
	Fähre in Riesa	ungültig
	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
Fähre zwischen Schöna und Hřensko	ungültig	

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des AzubiTickets Sachsen
VVV	Regionalbuslinie V-4 (bis 12.10.2019), 41, 42	Das AzubiTicket Sachsen für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Zeulenroda/Thüringen)
	Regionalbuslinie V-21 (bis 12.10.2019)	Das AzubiTicket Sachsen für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Hof/Bayern)
	Regionalbuslinie V-81 (bis 12.10.2019)	Das AzubiTicket Sachsen für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Greiz/Thüringen)
	KBS 546 (EBx 13)	Das AzubiTicket Sachsen gilt nicht für Fahrten der Erfurter Bahn GmbH (EBx 13) mit Start und Ziel innerhalb des VVV.
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	Das AzubiTicket Sachsen für den ZVON ist gültig
	Waldeisenbahn Bad Muskau	ungültig

11 AGB HandyTicket

11.1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände speziell für das HandyTicket.
- (2) Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bargeldlos per mobilem Endgerät zu erwerben.
- (3) Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bargeldlos per Mobiltelefon zu erwerben.
- (4) Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebentforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay Financial Services GmbH ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

11.2 Anmeldung (Vertragsabschluss)

- (1) Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte beim Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm registrieren:
 - Handy-Nummer,
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - E-Mail-Adresse
 - gültiges Kontrollmedium (z. B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal des Omnibusbetriebs Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm

Zum Kauf eines Handy Tickets ist außerdem die Hinterlegung mindestens einer gewünschten Zahlungsweise entsprechend Ziffer 11.6 erforderlich. In Abhängigkeit der gewählten Zahlungsweise sind weitere Angaben erforderlich.

Der Nutzer verpflichtet sich, seine gem. 11.2 hinterlegten Daten bei Änderung unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Nutzer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

Die Registrierung und der Vertragsabschluss erfolgen in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Einwilligung zum Vertragsabschluss oder dessen Fortführung zwischen Nutzer und dem Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm über die Nutzung des Handy Ticket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des ausgewählten gültigen Kontrollmediums sind, über die Zahlungsweise Prepaid am HandyTicket Deutschland mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

- (2) Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.
- (3) Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "HandyTicket Deutschland" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, dass ihm an "HandyTicket Deutschland" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.

Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten. Der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "HandyTicket Deutschland".

11.3 Widerrufsbelehrung

- (1) Sofern der Nutzer ein Verbraucher ist und der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde, steht dem Nutzer das unten beschriebene gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm

Bautzener Str. 44, 02692 Ebendörfel

Fax: 035938 583-358

E-Mail: info@swilhelm-reisen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/osw/login.html> elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses

Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

(2) Muster-Widerrufsformular:

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm

Inh. Johannes Wilhelm

Bautzener Str. 44, 02692 Ebendörfel

Fax: 035938 583-358

E-Mail: info@swilhelm-reisen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am: _____

Erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift der/des Verbraucher(s):
(nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Datum: _____

*** Unzutreffendes streichen**

11.4 Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Kundenportal bzw. Web-App oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.
- (2) Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. durch Manipulationen am HandyTicket-System) oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Mobilfunknummer ist und dies dem Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm nicht mitgeteilt hat oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für den Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend.

- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Das Finanzunternehmen wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

11.5 HandyTicket Erwerb und Nutzung

- (1) Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete mobile Endgerät gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum sofortigen Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.
- (2) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 0 (4) und 0 (8) dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Der Kaufpreis ist sofort fällig. Die Zahlung hat an das Finanzunternehmen zu erfolgen, an den der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm ihren Anspruch abtritt.
- (3) Das Ticket auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät mit der registrierten Telefonnummer und einem amtlichen Lichtbildausweis bzw. dem im Tickets angegebenen Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (mobiles Endgerät und amtlicher Lichtbildausweis bzw. Kontrollmedium).
- (4) Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgerätes, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Kontrollmediums.
- (5) Nach Fahrtantritt über das mobile Endgerät erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.
- (6) Tickets auf dem mobilen Endgerät gelten nur für den im Ticket angegebenen Nutzer in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis bzw. in Verbindung mit dem im Ticket

angegebenen Kontrollmedium. Unbenommen davon kann der Nutzer weitere Tickets für Mitreisende erwerben, sofern dies die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am Handy Ticket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände zulassen oder vorsehen.

- (7) Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des mobilen Endgerätes nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- (8) Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

11.6 Zahlungsweisen und Abrechnung

Allgemeines

- (1) Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- Abrechnung über SEPA-Lastschrift
- Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express)
- Abrechnung über Prepaid durch eigenständige Überweisung
- Abrechnung über Prepaid durch Überweisung per giro pay

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlungsweisen besteht nicht.

- (2) Der Einzug der Forderung über SEPA-Lastschrift erfolgt durch LogPay Financial Services GmbH in der Regel innerhalb der nächsten fünf (5) Bankarbeitstage nach Kauf des Tickets. Die Belastung des Kontos oder der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung der Zahlungsdienstleister des Nutzers. Bei Zahlung über einen anderen Anbieter gelten die vertraglichen Fristen des jeweiligen Anbieters.
- (3) Der Nutzer hat nach Kauf des Tickets die Quittung sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Ticketkauf gegenüber dem Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm vorzubringen. Die Quittung wird nach jeder Ticketbestellung per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versandt. Zusätzlich können registrierte Nutzer die getätigten Ticketkäufe elektronisch über das Kundenportal unter „Meine Tickets“ einsehen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

Zahlung per SEPA-Lastschrift bei registrierten Nutzern

- (1) Bei Wahl der Zahlungsweise SEPA-Lastschrift sind personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift in Deutschland, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlungsweise ermächtigt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Finanzunternehmen, Zahlungen von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von dem Finanzunternehmen auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt. Die Zahlungsweise SEPA-Lastschrift steht nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme an der SEPA-Lastschrift erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und IBAN, International Bank Account Number/ Internationale Bankkontonummer) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular im HandyTicket-System einzutragen. Der Nutzer erhält bei der SEPA-Lastschrift eine Vorabankündigung (Prenotification) durch das Finanzunternehmen über Einziehungstag und -betrag. Der Nutzer erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege an die angegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Nutzer hiermit gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Nutzers, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Nutzer einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Nutzer verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an **sepa@logpay.de** mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Nutzer erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an das Finanzunternehmen postalisch zurückschicken muss. Sofern der Nutzer nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- (4) Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren der Bank zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Zahlung per Kreditkarte bei registrierten Nutzern

- (1) Die Abrechnung der gekauften Tickets über die Kreditkarten ist nur mit Visa, MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden derzeit nicht akzeptiert.
- (2) Während des Registrierungs Vorgangs oder bei nachträglicher und zusätzlicher Angabe einer Kreditkarte werden die folgenden Kreditkartendaten des Nutzers erfasst
 - Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
 - Kreditkartentyp (Visa, MasterCard oder American Express)
 - Nummer der Kreditkarte
 - Ablaufdatum der Kreditkarte
 - CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen. Die Zahlungsweise Kreditkarte steht nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zu Verfügung.

- (3) Im Rahmen der erstmaligen Angabe der Kreditkartendaten werden diese geprüft. Dabei werden die vom Nutzer angegebenen Daten an seinen Zahlungsdienstleister übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 Euro angefragt und autorisiert. Die Autorisierung verfällt automatisch in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Eine Verbuchung oder ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.
- (4) Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten des Nutzers an die in der Datenschutzerklärung aufgezählten Unternehmen weitergegeben. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt.

Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Nutzer eine entsprechende Fehlermeldung.

- (5) Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.
- (6) Sofern der Zahlungsdienstleister des Nutzers das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch bei der Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Nutzers das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen, wird dieser Punkt übersprungen.
- (7) Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.
- (8) Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- (9) Die eingereichten Forderungen, welche aus dem Kauf von Tickets resultieren, erscheinen dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro.

Zahlung per Kreditkarte bei Gastnutzern ohne Registrierung (Direktkauf)

- (1) Die Abrechnung der gekauften Tickets über die Kreditkarten ist nur mit Visa, MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden derzeit nicht akzeptiert.
- (2) Während des Registrierungsvorgangs oder bei nachträglicher und zusätzlicher Angabe einer Kreditkarte werden die folgenden Kreditkartendaten des Nutzers erfasst
 - Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
 - Kreditkartentyp (Visa, MasterCard oder American Express)
 - Nummer der Kreditkarte
 - Ablaufdatum der Kreditkarte
 - CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen. Die Zahlungsweise Kreditkarte steht nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zu Verfügung.

- (3) Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten des Nutzers an die in der Datenschutzerklärung aufgezählten Unternehmen weitergegeben. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Nutzer eine entsprechende Fehlermeldung.
- (4) Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.
- (5) Sofern der Zahlungsdienstleister des Nutzers das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch bei der Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Nutzers das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen, wird dieser Punkt übersprungen.
- (6) Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.

- (7) Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Die eingereichten Forderungen, welche aus dem Kauf von Tickets resultieren, erscheinen dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro.

Zahlung per Prepaid durch Überweisung (Vorauszahlung) bei registrierten Nutzern

- (1) Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen aus Ticketkäufen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Mobilfunknummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Mobilfunknummer angegeben werden.
- (2) Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanzunternehmens eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich. Prepaid steht auch beschränkt geschäftsfähigen Personen ab 16 Jahren zur Verfügung; die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist einzuholen.

Zahlung per Prepaid durch Überweisung über giropay (Vorauszahlung) bei registrierten Nutzern

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an Giropay ist die Teilnahme des Zahlungsdienstleisters des Nutzers am Giropay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl oder der BIC des Zahlungsdienstleisters des Nutzers im Rahmen des Giropay-Abwicklungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob sein Kreditinstitut am Giropay-Verfahren teilnimmt. Ferner muss der Nutzer für das OnlineBanking-Verfahren bei seinem Zahlungsdienstleister zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung per Giropay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben oder einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.
- (2) Hat der Nutzer diese Zahlweise gewählt, kann er mittels giropay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro über das OnlineBanking-Verfahren seines Zahlungsdienstleisters von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen aus Ticketkäufen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.
- (3) Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die giropay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Nutzer erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

11.7 Sperrungen

- (1) Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, und dem Finanzunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Mobilfunkgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.
- (2) Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt in Form einer E-Mail oder mit einer SMS-Benachrichtigung. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

- (3) Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch das Finanzunternehmen über die erfolgte Sperrung informiert.

11.8 Datenschutz

- (1) Die mit der Teilnahme am HandyTicket verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen von der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm und/oder den Dienstleistern verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der reibungslosen Durchführung des Ticketservices im Handy Ticket Deutschland dienen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind insbesondere die Einwilligung zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sowie die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der verantwortlichen Stelle oder die Wahrung eines berechtigten Interesses. Bei personenbezogenen Daten wird zwischen personenbezogenen Daten (siehe XXX), Nutzungsdaten (z. B. kaufzeitpunkt, Ticketart) und Umsatzdaten unterschieden.
- (2) Der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm bzw. die Dienstleister löschen die erhobenen (personenbezogenen) Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer beendet ist, er von seinem Recht auf Löschung Gebrauch gemacht hat, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten in der Regel 6 bis 10 Jahre) oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.
- (3) Der Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm kann die personenbezogenen Daten der bei ihm angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt. Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlungsweisen im Rahmen des Bezahlvorgangs von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung, Kreditkartendaten und ggf. Mobilfunknummer sowie Daten zu Ihren jeweiligen Ticketkäufen) und alle Änderungen werden zum Zwecke des Verkaufes und der Abtretung unserer Forderungen gegen Sie, welche im Zusammenhang mit Ihrem Ticketkauf entstehen, an die LogPay Financial Services GmbH weitergegeben.

Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO. Das berechtigte Interesse auf unserer Seite besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. Das berechtigte Interesse auf Seiten der LogPay Financial Services GmbH besteht in der Erhebung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen.

Sie können der Übermittlung dieser Daten an die LogPay Financial Services GmbH jederzeit widersprechen, allerdings ist dann keine Bestellung mehr über den elektronischen Vertriebskanal möglich.

Die datenschutzrechtlichen Informationen der LogPay Financial Services GmbH können Sie unter https://landingpage.logpay.de/mobility_dsgvo_2018/ abrufen.

- (5) Mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Nutzungsdaten auf Basis der vom Nutzer angegebenen Mobilfunknummer bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

- (6) Daten aus Sperrlisteneinträgen werden sechs Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

11.9 Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

11.10 Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen/ Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen, die Verkehrsverbände noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Eine etwaige Haftung im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten wird von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Anschrift/Mailadresse zu richten:

Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm Inh. Johannes Wilhelm

Bautzener Str. 44

02692 Ebendörfel

info@swilhelm-reisen.de